Gotteslästerung und Glaubensschutz.

Ein Vergleich des geltenden Strafrechts mit dem Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftl. Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Alfred Thomä
Justizreferendar in Stuttgart

Urach (Württbg.)
Druck der Fr. Bühlerschen Buchdruckerei / Inh. Dr. Otto Weise
1932.

Referent: Prof. Dr. Schötensack.

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Juli 1932.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literatur-Verzeichnis.

Ahrens, Der strafrechtliche Schutz des religiösen Gefühls im geltenden Recht, im Vorentwurf und im Gegenentwurf. In „strafrechtliche Abhandlungen", Heft 159, Breslau 1912.

Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig-Erlangen 1922; mit Nachtrag von 1928.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. Aug. 1919, Berlin 1928.

Aschrott und Kohlrausch, Reform des Strafrechts, Kritische Besprechung des amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches 1926.

Baur, Die Religionsvergehen im deutschen Strafrecht. Diss. Heidelberg 1907.

Beling, Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen und Gebräuchen, und die Reformbedürftigkeit des § 166 Strafgesetzbuch. In Festgabe der Breslauer Juristenfakultät für Felix Dahn 3. Teil, Seite 1 f., Breslau 1905.

Beling, Grundzüge des Strafrechts, Tübingen 1928.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1886.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Leipzig 1896.

Blumensath, Die Religion und ihr strafrechtlicher Schutz, Diss. Erlangen 1898.

Bott, Zur Lehre von den Religionsvergehen mit besonderer Berücksichtigung von § 166 St.G.B., Diss. Tübingen 1890.

Bruns, Die Religionsvergehen im künftigen deutschen Strafrecht unter Zugrundelegung des Entwurfs von 1927. In „strafrechtliche Abhandlungen", Heft 301, Breslau 1932.

Buch, Die Religionsvergehen im Reichs-St.G.B., Diss. Leipzig 1903.

Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, herausgegeben von Kohler, Band 1 und 2, Halle 1900—1902.

Corpus juris germanici, tam publici quam privati academicum, bearbeitet von Emminghaus, Band 1 und 2, Jena 1824.

Ebermayer, Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1914.

Ebermayer, Lobe-Rosenberg, Reichs-Strafgesetzbuch, 4. Aufl., Berlin und Leipzig 1929.

Eicken, Geschichte der mittelalterlichen Weltanschauung, Stuttgart 1887.

Eisenbacher, Staat, Recht und Gottesglaube, Ein Beitrag zur Erläuterung und Reform des deutschen Strafrechts. Görres-Gesellschaft. Veröffentl. der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 16, Paderborn 1913.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Amtl. Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches, nebst Begründung. Berlin 1925.
Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch,
1. Teil: Entwurf der Strafrechtskommission (1913)
2. Teil: Entwurf von 1919
3. Teil: Denkschrift zu dem Entwurf von 1919. Berlin 1920.
Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung, Berlin 1927.
Ettinger, Zur Lehre von den Religionsvergehen. In „strafrechtliche Abhandlungen", Heft 203, Breslau 1919.
von Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts, herausgegeben von Mittermaier, Giessen 1847.
Frank, Das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs, Tübingen 1930. (18. Aufl.)
Freymond, Die Religionsdelikte des deutschen Strafgesetzbuchs. Diss. Leipzig 1906.
Fuld, Die Gotteslästerung und das Strafgesetzbuch, Goltd-A. Band 39, Seite 142 ff. Berlin 1891. Zit. Fuld.
Fuld, Zur Lehre von der Gotteslästerung. In Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart, Band 3, Hann. 1893. Zit. Fuld, Magazin.
Kahl, Lilienthal und andere, Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches und Begründung. Berlin 1911.
Gerschmann, Beiträge zu einer Theorie vom strafrechtlichen Schutz des Gefühlslebens. 1. Teil: Der Schutz des Gefühlslebens nach dem Reichsstrafgesetzbuch. Diss. Heidelberg 1911.
Glaser, Die Religionsdelikte nach dem Vorentwurf und nach dem Gegenentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. In „Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft", Band 33, Seite 825 ff., Berlin 1912.
Goltdammer, Archiv für Strafrecht und Strafprozess, Berlin. Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die preussischen Staaten, Band 2, Berlin 1852.
von Globig und Huster, Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung, Zürich 1783.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, 2. Band, 2. Abt., Bonn 1887.
Hienstorfer, Der Schutz des religiösen Friedens. Eine vergleichende Darstellung der Behandlung der Religionsdelikte im R.St.G.B. und in den Entwürfen 1925 und 1927. Diss. Erlangen 1928.
Hugendubel, Die Religionsverbrechen nach §§ 215, 216 des Entw. für 1919, vergl. mit dem geltenden Recht. Diss. Erlangen 1926.

Jarke, Handbuch des deutschen Strafrechts, Band 2, Berlin 1828.
Jauck, Ueber strafrechtlichen Schutz des religiösen Empfindens. In „Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft", Band 24, Seite 349 ff. Berlin 1904.
John, Entwurf mit Motiven zu einem Strafgeestzbuche für den norddeutschen Bund, Berlin 1868.
Kahl, Religionsvergehen, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, Band 3, Berlin 1906. Zit. Kahl, V.D.
Kahl, Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe. In „Festschrift für Brunner", Seite 231 ff., relig. Frieden, München und Leipzig 1914. Zit. Kahl.
Kahl, Strafrechtsform und Religionsschutz, Festgabe für Frank: Beiträge zur Strafrechtswissenschaft, Band 2, Seite 287 ff. Tübingen 1930, Zit. Kahl, Beiträge.
Kahl, Der deutsche Strafgesetzentwurf von 1919. In „Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft", Band 42, Seite 205 ff., Berlin-Leipzig 1921.
Kern, Die Aeusserungsdelikte, Tübingen 1919.
von Kienietz, Der Religionsparagraph. In „preuss. Jahrb." Band 140, Seite 65 ff., Berlin 1910.
Kohler, Studien aus dem Strafrecht I, Seite 160 ff., Mannheim 1890.
Kohler, Strafrechtlicher Religionsschutz, Glotd-A. Band 54, Seite 239 ff., Berlin 1907.
Kohlrausch, Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, Tübingen 1908.
König, Die Religionsdelikte nach den kantonal-schweizerischen Strafgesetzen. In „strafrechtliche Abhandlungen", Heft 195, Breslau 1917.
von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin-Leipzig 1927.
Maslowski, Von der Gotteslästerung zur Glaubenslästerung, Berlin 1929.
Merkel A., Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.
Mewes, Das Reichsstrafgesetzbuch in seinem Verhältnis zur Religion. In „Gerichtssaal 27", Seite 321 ff., Stuttgart 1875.
Misch, Der strafrechtliche Schutz der Gefühle. Diss. Heidelberg 1911.
Moser, Religion und Strafrecht, insbesondere die Gotteslästerung. In „strafrechtliche Abhandlungen" Heft 110, Breslau 1909.
Neumann, Die Gotteslästerung mit besonderer Berücksichtigung der Entwürfe. Diss. Köln 1929.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, Berlin 1927.
Protokolle des 21. (Strafrechts-)Ausschusses, 39.—43., 59., 60., 139. und 140. Sitzung, Reichstag IV. Wahlperiode 1928.

Rode, Die Gotteslästerung. Diss. Rostock 1911.
von Rohland, Historische Wandlungen der Religionsverbrechen. In Festschrift zum 50jährigen Regierungsjubiläum, Freiburg 1902.
Rothe, Gegen den Gotteslästerungsparagraphen. In „Hefte zur christl. Welt" 56, Tübingen 1906.
Schäfer, Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909—1927, Mannheim, Berlin, Leipzig, 1927.
Schlitt, Die Religionsvergehen, insbesondere die Gotteslästerung und Beschimpfung von Religionsgesellschaften im Entwurf eines Allgemeinen deutschen St.G.B. von 1927 im Vergl. mit dem gelt. Recht. Diss. Bonn 1928.
Scholl, Das Aergernis im deutschen Strafrecht überhaupt und in der Strafnorm gegen Tierquälerei insbesondere. In „Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft", Band 13, Seite 279 ff. Berlin 1898.
Schumacher, Der strafrechtl. Schutz der Religion in geschichtlicher und rechtsvergleichender Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des neuen Entwurfs von 1925 und 1927. Diss. Köln 1927.
Stenglein, Lexikon des deutschen Strafrechts, Band 1, Berlin 1900.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode Session 1870, 2. Band, (Seite 609—1206) und 3. Band, (Seite 1 ff.)
von Tempski, Die Religionsvergehen. Eine systematische Darstellung auf Grund der §§ 166 und 167 St.G.B., Diss. Heidelberg 1908.
Thümmel, Das neue Strafgesetzbuch und die Religionsvergehen. In „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart", 53. Tübingen 1927.
Thümmel, Der Religionsschutz durch das Strafrecht. § 166 St.G.B., Leipzig 1906.
Villnow, Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. In „Gerichtssaal" 31, Seite 509 ff. Stuttgart 1879.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung, Berlin 1909.
Wach, Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. In „Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht", Band 2, Seite 161 ff., Freiburg 1892.
Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, München 1914.
Wahlberg, Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. In „von Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts", Band 3, Seite 267 ff., Berlin 1874.
Webersinn, Die geschichtliche Entwicklung des Gotteslästerungsdelikts. Diss. Breslau 1928.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

§ 1: Einleitung: Die Problemstellung und der Plan der Darstellung 1

§ 2: Geschichtlicher Ueberblick 3

§ 3: Das geltende Recht: Die Gotteslästerung . 7

I. Der Grund des Rechtsschutzes 7
II. Der Gottesbegriff 17
III. Die Lästerung und Beschimpfung 21
IV. Die Aeußerungen 26
V. Die Oeffentlichkeit 27
VI. Das Aergernis 29
VII. Der subjektive Tatbestand 30

§ 4: Die Gotteslästerung in den Entwürfen bis 1927 33

I. Die Entwürfe bis 1919 33
II. Die Entwürfe von 1919 und 1925 35

§ 5: Der Entwurf von 1927: Der Glaubensschutz . 37

§ 6: Schlußwort 39

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548026_0070

§ 1.

Einleitung.

Die Problemstellung und der Plan der Darstellung.

Der Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927 in seinem § 180 gab die Anregung zu dieser Arbeit. Er ist in der Frage der Gotteslästerung neue Wege gegangen. Ob sie richtig waren, möchte man verneinen, wenn man die Protokolle über die Beratungen des Entwurfs durch den 21. Strafrechtsausschuss[1] liest. Es wurde eine reiche Kritik an dieser Bestimmung, die sowohl die „Gotteslästerung", als auch die Beschimpfung von Religionsgesellschaften in sich enthält, geübt. Ebensowenig war aber auch eine Einigung im Sinne einer der vielen vorgelegten Neufassungen zu erzielen.

Die Ablehnung der Vorschrift durch die Mehrheit des Strafrechtsausschusses bedeutet für uns kein Kriterium ihrer Brauchbarkeit. Wir betrachten eine Norm unter dem Gesichtspunkt ihres juristischen Wertes. Der Grund der Ablehnung durch den Strafrechtsausschuss liegt primär auf weltanschaulichem, politischem Gebiet.

Nun wird aber eine Norm, die unter politischen Gesichtspunkten sehr stark bekämpft ist, dem Drucke nachgeben und nachgeben müssen. Darin könnte schon heute ein Fehler des Entwurfs zu erblicken sein. Er kann einmal darin liegen, dass man den Gesichtspunkt, unter dem die Strafbarkeit statuiert wird, verallgemeinert und damit verflüchtet. Andererseits können sich die Schwierigkeiten auch in der Formulierung des Tatbestandes auswirken. Entweder wird das Objekt des Strafschutzes unter politischen Gesichtspunkten erweitert oder eingeengt. Es kann dies nach beiden Seiten hin so weit führen, dass schliesslich aus dem Alten etwas ganz Neues hervorgeht.

Ein gewisses Misstrauen aber müssen wir allem Neuen entgegenbringen. Was von jeder Gesetzgebung gilt, gilt ganz besonders auf dem Gebiet des Strafrechts. Der Gesetzgeber muss den gesamten geschichtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Diese müssen erkannt und beachtet werden, nicht die viel stärker dem Wechsel der Zeit unterliegenden politischen Forderungen. „Allen fliessenden Entwicklungen, allen Uebergängen gegenüber, soll sich das Strafrecht so zurückhaltend als möglich verhalten. Anderenfalls tritt es unter das Zeichen der Gelegenheitsgesetzgebung, doppelt verhängnisvoll auf religiösem Gebiet."[2] Auf mehr terminologischem Gebiet verdankt das Neue oft seine

[1] Protokolle 39.—43., 59., 60., 139. und 140. Sitzung.
[2] Kahl, V. D., S. 8.

Entstehung den Schwierigkeiten, die die Deliktsbestimmung an Hand der gegebenen Formulierung erfahren hat. Die Schattenseiten des bestehenden Rechts sind bekannt; man muss die einer neuen Bestimmung zu erkennen suchen, und dann erst zwischen beiden Formulierungen die Wahl treffen.

Es sind 3 Gruppen von Schwierigkeiten, mit denen wir uns in erster Linie zu befassen haben werden. Es handelt sich dabei

1. um den Zweckgedanken, die Frage des Grundes des strafrechtlichen Schutzes gegen die Gotteslästerung,
2. um das Objekt, gegen das sich die strafbare Handlung in ihrer gesetzgeberischen Ausgestaltung richtet.

Das geltende Recht nennt „Gott", der Entwurf „den Glauben". Das geltende Recht nennt Gott schlechthin, der Entwurf den Glauben der Religionsgesellschaften.

3. um die Art und Weise des Angriffs.

Auch diese Frage ist nicht minder bestritten. Ihre Lösung, sollte man denken, sei die ausichtsreichste. Wir stehen bei ihrer Beantwortung am meisten auf dem Boden der Wirklichkeit. Die weltanschaulichen Fragen gruppieren sich weit mehr um den Zweckgedanken und um das Angriffsprojekt. Zu dieser letzten Frage wurden namhafte Verbesserungen des geltenden Rechts von einer grossen Anzahl von Autoren vorgebracht, und gerade hier herrscht zwischen dem geltenden Recht und dem Entwurf volle Uebereinstimmung.

Der Weg der Lösung der aufgezeichneten Probleme muss von einer kurzen geschichtlichen Darlegung der Gotteslästerung ausgehen. Wir müssen zeigen, was sie war und geworden ist, ehe sie in die enge Verbindung mit der Beschimpfung der Religionsgesellschaften gebracht wurde und uns schliesslich als Glaubensschutz entgegentritt. Der geschichtlichen Uebersicht folgt eine Darstellung des geltenden Rechts. Die Probleme der Rechtsschutztheorien werden, obgleich sie streng genommen unabhängig vom geltenden gesetzlichen Tatbestand sind, dort behandelt. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale werden nur insofern einer ausführlicheren Untersuchung unterzogen, als sie auch noch für den Gesetzgeber in Zukunft Schwierigkeiten bereiten. Zwischen die Besprechung des geltenden Rechts und den Entwurf von 1927, der sich mit dem von 1925 weitgehend deckt, schiebt sich eine kurze Darlegung der gesetzgeberischen Arbeiten seit Bestehen des St.G.B. bis 1925 ein. Erst im Schlusswort kann zu der Frage des Ob der Strafbarkeit Stellung genommen werden.

§ 2.

Geschichtlicher Ueberblick.

Den Ausdruck „Gotteslästerung" finden wir schon bei den heidnischen Griechen.[1] Auch einen strafrechtlichen Tatbestand bildete die Blasphemie, wie unter vielen die Anklage gegen Sokrates zeigt. Obgleich aber die Anklage auf der ἀσέβεια τοὺς θεούς beruhte, bildete den Grund der Bestrafung das διαφθείρειν τοὺς νεούς.

In der Praxis war bei dem notorischen Skeptizismus und dem Ueberzeugungsmut der Griechen die Gotteslästerung eine tägliche Erscheinung. Für ihre strafrechtliche Ahndung bildeten persönliche Missgunst oder politische Gesichtspunkte den wirklichen Beweggrund. Nicht ein rachsüchtiger Gott,[2] sondern staatliche Interessen erheischten die Bestrafung.

Für die Verhältnisse im römischen Altertum findet man fast überall die Stelle bei Tacitus[3] zitiert: „Deorum iniuria Diis curae". Diese grosszügige Toleranz wurde, soweit es lediglich die Religion betraf, von den Römern geübt. So genossen denn auch die Juden eine beinahe ununterbrochene Kultusfreiheit. Die einzige wesentliche Einschränkung, die sich die Juden gefallen lassen mussten, war der Verzicht auf die Bekehrung anderer zum Judentum, der Verzicht auf die sogenannte Proselytenmacherei. Allein die Aufgabe der Bekehrung, die sich die christliche Religion gestellt hatte, liess die Römer eine Gefahr für ihr Staatswesen ahnen und führte zum Kampf gegen das Christentum.[4] „Hätten sie (die Christen) ihren unsichtbaren Gott im Pantheon neben dem Kapitolinischen Jupiter aufstellen können, würde ihn die Religionstoleranz des römischen Staates grossmütig ertragen haben".[5]

So liegt denn der Anlass für die Intoleranz, für die Ahndung von Religionsverbrechen, insbesondere auch der Gotteslästerung, in den monotheistischen internationalen Religionen[6], die die Gegenseitigkeit fordernde heidnische Toleranz nicht ertragen können.

Eine spezielle Strafbestimmung wegen Gotteslästerung bestand noch nicht. Auch im übrigen ist die Rechtsgrundlage der Bekämpfung von Religionsverbrechen bestritten.[7] Erst längere Zeit, nachdem im Jahre 379 durch Theodosius und Gratian das

---

[1] Apostelgeschichte 19,37: ἠγάγετε γὰρ τοὺς ἄνδρας τούτους οὔτε ἱεροσύλους οὔτε βλασφημοῦντας τὴν θεὸν ἡμῶν.

[2] Wie etwa im mosaischen Recht, 2. Mose 20, 5; 5. Mose 5, 9.

[3] Tacitus, Annales 1, 73.

[4] Globig und Huster, (S. 253) gehen von dem grossen Blutvergiessen, das der Existenzkampf einer neuen Religion mit sich bringt, aus und kommen zu dem Schluss: „Man kann also politisch zu reden, den Römern nicht verdenken, wenn sie dem heiligen Eifer der ersten Christen Einhalt taten, welche den Gottesdienst des Reiches zerstören wollten."

[5] Kahl, V. D., S. 9, ähnlich: Ettinger, S. 22, Eisenbacher, S. 13.

[6] Das Judentum hat dieser auch für sie bestehenden Notwendigkeit nicht zur Wirklichkeit verholfen.

[7] Vgl. hiezu Ettinger, S. 18.

Christentum zur Staatszwangsreligion geworden war, und erst nach dem justinianischen Codex, stellte die Novelle 77 von 538 die Entweihung des göttlichen Namens unter Strafe. Die dort niedergelegten gesetzgeberischen Gedanken verraten kein unmittelbares staatliches Interesse, vielmehr kehren die rein mosaischen Gedankengänge wieder, dass Gott durch die Lästerung seines Namens erzürnt werde und Rache nehme an dem ganzen Volk. Aus diesem Grunde hatte es sich der Staat zur Aufgabe gemacht, heidnischen Unglauben zu bekämpfen.

Die praktische Verwendung der Novelle 77 war eine ungemein weitgehende. Ausser der reinen Gotteslästerung fiel darunter Meineid, Ketzerei, Sakrilegium und Zauberei. Wichtig ist für uns die Unterordnung der Ketzerei unter den Begriff der Gotteslästerung. Nicht allein der Angriff gegen Gott, sondern schon der Abfall von Gott ist „Lästern".[8]

Mit dem Siegeszug des römischen Rechts und des Christentums bei den Germanen wurde auch diese Bestimmung der Novelle mit übernommen, während ehedem nach allgemeiner Ueberzeugung in — man möchte fast sagen — neutestamentlicher Weise die Sühne an dem Frevler dem erzürnten Gotte überlassen blieb.[9] So beruft sich denn nach fast einem Jahrtausend in der Wormser Reformation von 1495 der römisch-deutsche Kaiser ausdrücklich auf die Novelle 77. Die Reichspolizeiverordnungen von 1530, 1548 und 1577 bringen beinahe denselben Wortlaut wie die Novelle. So sagt die jüngste dieser Reichspolizeiverordnungen von 1577[10], gleichlautend mit ihren Vorgängerinnen[11]: „Dieweil aber solches der schwärlichsten Uebel eines, dadurch Gott der Allmächtig nicht allein gegen den Uebelthätern, sondern auch gegen den Oberkeiten, den solches zu wehren schuldig seynd und gedulden, zu den Werken des Zorns und erschröcklicher, zeitlicher und ewiger Straff bewegt wird . . . Darauf ordnen und setzen wir, so jemand . . . hinführo Gott zumessen wird, dass seiner Göttlichen Majestät und Gewalt nicht bequem, oder mit seinen Worten dasjenig, so Gott zusteht, abschneiden wolt, als ob Gott ein Ding nicht vermöcht, oder nicht gerecht wäre, . . . oder sonst dergleichen freventliche verächtliche Lästerwort redet." —

Die Reformation musste im Ganzen eine Verengung in dem Kreise der Religionsverbrechen durch die Duarchie des Katholizismus und der Augsburger Konfessionsverwandten bringen. So musste vor allem die Häresie verschwinden, während, nachdem eine Trennung von Staat und Kirche nicht vollzogen wurde, die

---

[8] Die Konstitution Kaiser Friedrichs II. (März 1224) verordnete die Ketzerverfolgung mit folgender Begründung: „Weil es unehrerbietig ist, den kirchlichen Glauben anzufeinden, und den Namen Gottes zu lästern." (Abgedruckt bei Eicken, S. 566).

[9] Ettinger, S. 25-26, Kahl, V. D., S. 10.

[10] Corpus juris germanici, II. S. 78.

[11] a. a. O. 1530: I, S 205; 1548: I, S. 384.

Bestrafung der Gotteslästerung Staatsaufgabe blieb. Nur eine kleine Aenderung brachte die auf der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 fussende Peinliche Gerichtsordnung Karls des V. (Constitutio criminalis Carolina) von 1532. Die Strafbarkeit der Heiligenlästerung wurde aufgegeben. So fusst denn die Gotteslästerung der Carolina Art. 106 — der 1. Artikel ihres materiellen Strafrechts — noch immer auf den Gedankengängen des römischen Rechts in der Novelle 77: „Item, so einer got zumisst, dass got nit bequem ist, oder got mit seinen Worten das jeme zusteet, abschneidet, der allmechtigkeit gottes seine heilige Mutter, die Jungkfraw Maria schendet . . .“.[12]

Nachdem die folgenden Gesetze, so das Landrecht des Herzogtums Preussen vom Jahre 1620, Buch 6, Titel 4, § 2[13] und die Halsgerichtsordnung Kaiser Josephs I. vom Jahre 1711 im Art. 19[14] eine Umgestaltung nicht gebracht haben, leitet die Aufklärung, wenn auch einerseits zaghaft, andererseits in Extreme verfallend, die moderne Epoche im Problem der Gotteslästerung ein. Die Schuld an dieser Umbildung trägt wohl weniger der Geist der Aufklärungszeit, als vielmehr der „stillwirkende Einfluss einer in der Neubildung begriffenen Verhältnisordnung von Staat und Kirche“.[15] Staat und Kirche bilden keine Einheit mehr. Aus der Kirchenbeherrschung ist die schützende Kirchenhoheit geworden. Allerdings stand schon die Aufklärung am Eingangstor in eine neue Zeit. So, wenn die Theresiana von 1768 die Zauberei auf die „Dumm- und Unwissenheit“ zurückführt und die Täter eher zu den Geisteskranken rechnen wollte. Aehnliche Anklänge finden sich in der Josephina von 1787. In einem Missverhältnis zu diesen Ideen stehen aber die Strafen. So wird die Gotteslästerung in der Theresiana nach wie vor mit dem Tode, in der Josephina mit der Einsperrung ins Tollhaus bestraft. Die Aufklärung wollte gar keine klaren Verhältnisse schaffen. Dazu war sie viel zu praktisch und auch zu unehrlich. Für sie war nach der Meinung des Oesterreichers Joseph von Sonnenfels die Religion der „Leitriemen“ zur Gängelung der Untertanen.[16]

Wenn auch von vielen nicht unbekämpft der Gottesschutzgedanke angezweifelt und seine Richtigkeit bestritten wurde, so dachte man nicht daran, mit der Theorie die Bestrafung der Religionsdelikte aufzugeben. Der Staat nahm den Schutz der Religion in seinem eigenen Interesse vor. Neben vielen anderen vertraten Globig und Huster[17] diese Religionsschutztheorie.

---

12 Carolina und ihre Vorgängerinnen, S. 57.
13 Wörtlich zitiert bei Jarke, II. S. 35.
14 Wörtlich zitiert bei Rode, S. 4.
15 Kahl, V. D., S. 14.
16 Kahl, a. a O.
17 Globig und Huster, S. 23: „Man sieht, dass ich die Religion nicht wesentlich, sondern nur politisch betrachte, insofern ein jeder Staat dieses Mittel zu seiner Erhaltung nötig hat.“

So kam es auch, dass Feuerbach, der offen ausspricht: „Dass die Gottheit injuriiert werde, ist unmöglich; dass sie wegen Ehrenbeleidigungen sich an Menschen räche, undenkbar; dass sie durch Strafe ihrer Beleidiger versöhnt werden müsse, Torheit“,[18] kein durchgreifender praktischer Erfolg beschieden war. Für ihn gab es die Blasphemie nur als eine „an der kirchlichen Gesellschaft begangene Injuriie.“[19] Ausser dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 und einigen wenigen bestraften die meisten weiterhin die Gotteslästerung nur unter einem veränderten Gesichtspunkt und Zweckgedanken. So bestimmt das Allg. Preuss. Landrecht, Teil II, Titel 20, Abschnitt 6, § 217: „Wer durch öffentlich ausgestossene grobe Gotteslästerung zu einem gemeinen Aergernis Anlass gibt . .“

„Das Allg. Landrecht wurde der gesetzliche Wegweiser für das 19. Jahrhundert“.[20] Auf die in dieser Zeit so äusserst mannigfaltige partikuläre Gesetzgebung braucht nicht näher eingegangen zu werden, zumal diese Mannigfaltigkeit auf die Verschiedenheit der Stellung von Staat und Kirche in den deutschen Einzelstaaten zurückzuführen ist.

Von Bedeutung sind für uns lediglich noch die Gesetze und Entwürfe, die die Vorläufer unseres geltenden Reichs-St.G.B. geworden sind. An erster Stelle ist zu nennen, der Entwurf von 1847, Titel 6, § 148: „Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen Gott lästert, . . .“. Gegenüber dem Allg. Landrecht können wir feststellen, dass das Erfordernis des Aergernisnehmens weggefallen ist. Mit einer kaum nennenswerten Veränderung lautet § 135 des St.G.B. für die preuss. Staaten von 1851[21]: „Wer öffentlich in Worten, Schriften, oder anderen Darstellungen Gott lästert . . .“. § 144[22] und § 163[23] der Entwürfe eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund bestimmen: „Wer öffentlich Gott lästert, . . .“ Diese Fassung wurde vom Norddeutschen Reichstag nicht gebilligt. Auf Antrag des Abgeordneten Lasker[24] erhielt das Vergehen der Gotteslästerung durch die Aufnahme der Tatbestandsmerkmale der „beschimpfenden Aeusserungen“ und der „Aergerniserregung“ die Fixierung, wie sie unverändert in unser geltendes R.St.G.B. § 166, 1. Tatbestand übergegangen ist.

---

[18] Feuerbach, § 303.
[19] Feuerbach, a. a. O.
[20] Kahl, V. D., S. 15.
[21] Goltd.-A., Materialien, S. 262.
[22] Entwurf 1869.
[23] Stenograph. Ber. 1870, 1. Session, 3. Band, S. 1 ff.
[24] Stenograph. Ber. 1870, 1. Session, 2. Band, S. 639.

§ 3.

Das geltende Recht: Die Gotteslästerung.

I. Der Grund des Rechtsschutzes.

Unsere geschichtliche Einleitung hat gezeigt, dass wir uns weit von der Auffassung des Alten Testaments entfernt haben, das die Heiligkeit Gottes um dessentwillen schützen wollte, um Volk und Staat einen gnädigen Gott zu erhalten.[1] Im geltenden Recht geht dies aus der Fassung des § 166 St.G.B. deutlich hervor. Das Erfordernis der Aergerniserregung macht die Strafbarkeit von menschlichen Interessen, die verletzt werden müssen, abhängig. Ebensowenig wie Gott ist es die Sünde, um deretwillen die Bestrafung eintritt.[2] Wir müssen aber nicht eine Strafbarkeit der Gotteslästerung ablehnen, weil wir eine Verletzung Gottes in seinem subjektiven Recht auf Heilighaltung seines Namens verneinen. Nur durch die Vermittlung eines verletzten subjektiven Rechts glaubte Feuerbach[3] eine Bestrafung rechtfertigen zu können. Das Strafrecht dient letzten Endes nicht der Aufrechterhaltung von subjektiven Rechten, sondern staatlichen Interessen. Diese staatlichen Interessen geben Anlass zur Aufstellung von Strafbestimmungen, auch ohne dass es hiezu der Vermittlung von subjektiven Rechten bedürfte.[4] Welche Interessen aber der Staat schützen wollte, darüber gehen die Ansichten weit auseinander. Einige wenige Autoren haben sich damit begnügt, an Stelle Gottes die Kirchen, die vor Beleidigung des von ihnen verehrten Gottesnamens zu schützen seien, zu setzen.[5] Noch deutlicher drückt es von Kienetz aus, wenn er sagt, es falle „die Lästerung Gottes . . . begrifflich mit der Beschimpfung der Kirche zusammen.“[6] Diese Theorie dürfte der engen Verbindung der Gotteslästerung mit der Beschimpfung von Religionsgesellschaften in § 166 St.G.B. entsprechen. Sie führt uns nicht hinaus über die Bestimmung des Allg. Landrechts, das von einer Beleidigung der Religionsgesellschaften spricht. Diese Ansicht ist nach dem geltenden Recht deshalb abzulehnen, weil der Gesetzgeber die Gotteslästerung gerade neben der Beschimpfung von Religionsgesellschaften nennt und durch die äussere Paralellisierung ausdrückt, dass es sich nicht um einen Spezialfall der Beschimpfung von Religionsgesellschaften handeln kann. Auch wäre es nicht verständlich, weshalb es für die Bestrafung ausschlaggebend sein soll, dass der einzelne Aergernis

[1] Frank, S. 361; Kahl, V. D., S. 34; Kohler, S. 170.
[2] Sonach kann ein Atheist sehr wohl Täter einer Gotteslästerung sein.
[3] Feuerbach, § 303.
[4] Kohler, S. 160.
[5] Wachenfeld, S. 474.
[6] Kienetz, S. 69.
[7] Rode, S. 10.

nehme, wo es sich um die Beleidigung einer Religionsgesellschaft handeln soll. — Und selbst damit wäre die Frage nach dem Zweckgedanken nur hinausgeschoben, denn schon erhebt sich dann die Frage nach dem Grund des besonderen strafrechtlichen Beleidigungsschutzes der Religionsgesellschaften. Aber gerade auch diese zusammenhängende Untersuchung wollen wir vermeiden. Es ist sehr wohl möglich, dass für die Religionsgesellschaften ein anderer Zweckgedanke in Frage kommt, wie für die Gotteslästerung.

Im Mittelpunkt der Erörterungen stehen immer noch 3 Theorien, die wir erst kurz darstellen wollen:

1. Die Friedensschutztheorie: So sagt Beling, wenigstens in seinem Grundriss[8], dass die Vergehen gegen die Religion nur insoweit zur Rechenschaft gezogen werden, „als sie mittelbar den Staat selbst bedrohen,das äussere geordnete Zusammenleben der zum Staat geeinten Personen gefährden." Blumensath[9] spricht sich für die Bestrafung aus, „weil durch die verschiedenen Religionsdelikte leicht religiöse Erbitterungen entstehen, und die innere Ruhe des Staates tatsächlich gefährdet werden könnte." von Tempski[10] bezeichnet als Objekt des Schutzes den Staat selbst, „der nicht aus Gründen religiöser Art eine Beunruhigung unter Kreisen seiner Angehörigen dulden darf". Dieser äusserst einfachen Theorie, die noch von einer Reihe von Autoren[11], besonders auch in neuerer Zeit[12], vertreten wird und den strafrechtlichen Schutz aus rein äusseren Gründen gewähren will, steht eine andere verbreitetere und in der Ausgestaltung durch die einzelnen Autoren vielseitigere Ansicht gegenüber.

2. Die Religionsschutztheorie. Als ihre Vertreter werden in erster Linie Kahl und Allfeld genannt.[13] Allfeld[14] sagt: „Der Grund des Strafschutzes ist der Wert, der den religiösen Anschauungen als solchen für das menschliche Leben zukommt." Kahl[15] nennt das staatliche Interesse an der Bestrafung der Religionsdelikte „ein im Gesamtverhältnis von Staat und Kirche ausgedrücktes Kulturinteresse." Und letztlich bezeichnet Kohler[16] die Religionsvergehen als „Delikte gegen das Kulturinteresse religiöser Gesinnung und Gesittung". Sonach wäre es der Staat, der ein unmittelbares Interesse an der Aufrechterhaltung der Religion hätte, nicht nur, weil einmal die Religionsgesellschaften vorhanden sind und mit ihnen gerechnet werden muss. Ja, man wird sogar

[8] Beling, Grundriss, S. 80.
[9] Blumensath, S 9.
[10] von Tempski, S. 26.
[11] Kohlrausch, S. 88; Meves, S. 331; Moser, S. 64.
[12] Bruns, S. 17; Hienstorfer, S. 5; Hugendubel, S. 12.
[13] Bruns, S. 10 und Rode, S. 11.
[14] Allfeld, S. 501.
[15] Kahl, V. D., S. 84.
[16] Kohler, S. 170, ebenso Wahlberg, S. 273; Bott, S. 15.

sagen müssen, dass nach dieser Theorie der Staat nicht einfach alles, was in den Religionsgesellschaften als Religion bezeichnet wird, soweit dies möglich ist, mit seinem Strafschutz umgeben will, sondern vielmehr nur das Religiöse schützt, das seinen Interessen gemäss ist. Ob er damit den Grundsätzen der Parität genügen würde, ist eine andere Frage, die später zu prüfen sein wird.

Eine gewisse Abwandlung erfährt diese Theorie durch die Feststellung, dass es nicht die Religion in ihrem objektiven Bestand sein könnte, die einen Anspruch auf Sicherheit und Schutz erheben könnte. Schutzwürdig könne vielmehr nur das Verhältnis des Einzelnen zur Religion sein. Das Kulturinteresse sei sonach die Religiosität, der Glaube und zwar nicht wegen seines Wertes für den Einzelnen, sondern wegen seiner Bedeutung für die Gesamtheit. So die Ausführungen von Eisenbacher.[17] Sein Verdienst liegt allerdings nicht in der Ausbildung dieses Gedankens. Auch Kohler[18] erkannte diese Richtung des Delikts, wenn er sagt: „Der Glaube an die Gottheit erscheint dem Gesetze so heilig, dass eine Verletzung dieses Glaubens, ohne Rücksicht auf die Religion, von welcher der Glaube getragen wird, ein Religionsdelikt ist."

3. Die Gefühlsschutztheorie. Eine letzte Theorie erblickt den kriminalpolitischen Grund der Bestrafung der Religionsdelikte in der Notwendigkeit des Schutzes des religiösen Gefühls. Sie beruft sich auf das tatbestandsmässige Erfordernis der Aergerniserregung, das zum ersten Male im Allg. Landrecht auftaucht, und aus dem Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund in das geltende Recht aufgenommen wurde. Diese Theorie hat die meisten Anhänger gefunden. So namentlich Beling[19], Binding[20], Frank[21], Freymond[22], Fuld[23], Hälschner [24], Olshausen[25], und vor allem seit der Entscheidung des ersten Strafsenats vom 12. Juli 1880 das Reichsgericht.[26]

So haben wir denn 3 verschiedene Auffassungen vor uns ungeachtet der Mittelmeinungen und Uebergänge. Jede Theorie wirft der anderen ihre Unvereinbarkeit mit dem geltenden Recht und das Fehlen kriminalpolitischer Gesichtspunkte de lege ferenda vor. Aber gerade darin liegt ja wohl der grösste Uebelstand unseres geltenden Rechts, dass uns das Gesetz keinen schlüssigen Anhaltspunkt gibt, vielmehr alle Autoren die Bestätigung ihrer Ansicht dem Gesetz entnehmen wollen.

---

[17] Eisenbacher, S. 29.
[18] Kohler, S. 165. — Die Religiosität als subjektiv gefasste Variante des Religionsschutzes führt auch Kohlrausch S. 8 an.
[19] Beling, S. 18.
[20] Binding, S. 80.
[21] Frank, I zu § 166.
[22] Freymond, S. 33.
[23] Fuld, S. 143.
[24] Hälschner, S. 703.
[25] Olshausen, 1. zu § 166.
[26] E, 2, S. 197; 16, S. 247; 30, S. 194.

So führt denn auch Merkel[27] für die Friedensschutztheorie an, § 166 St.G.B. schütze „die religiösen Gefühle" und dadurch „den religiösen Frieden".[28] Dass der Gesetzgeber nicht die Gefühle wegen des religiösen Friedens geschützt wissen wollte, versucht Gerschmann[29] damit nachzuweisen, dass er die Strafhöhe des § 130 St.G.B. in Gegensatz zu dem ungleich schwereren Strafgesetz der Gotteslästerung stellt. Die Friedensgefährdung sei dagegen im Falle des § 130 St.G.B. eine viel stärkere, sodass unter diesem Gesichtspunkt der § 166 St.G.B. nicht verstanden werden könnte. — Rein nach dem Gesetz hat die Gefühlsschutztheorie am meisten für sich. Allerdings, wenn es sich nur darum handeln soll, dass das Gefühl des Einzelnen vor Verletzungen geschützt werden soll, ist es ganz unbegreiflich, weshalb man nicht die Gotteslästerung als Antragsdelikt gefasst hat. Diesem Einwand begegnen wir z. B. bei Ettinger[30] und Blumensath[31]. Andere, wie Beling[32] und Fuld[33] fordern vom Standpunkt der Gefühlsschutztheorie aus konsequent de lege ferenda den Strafantrag. Von anderen wird das Tatbestandsmerkmal der Oeffentlichkeit gegenüber der Gefühlsschutztheorie ins Feld geführt.[34] Die Rechtsschutzthorie kann sich erst über den Weg der Kritik ihre Rechtfertigung verschaffen. Der Gefühlsschutz um seiner selbst willen habe keine kriminalpolitische Berechtigung. Er sei nicht konsequent ausgebildet. Das Nehmen eines Aergernisses stelle nur einen, wenn auch unzweckmässigen Masstab für eine eingetretene Verletzung des einzig möglichen Schutzobjektes, der Religion, dar.

So bleibt es denn keiner Arbeit über die Gotteslästerung nach geltendem Recht erspart, sich mit den verschiedenen Meinungen auseinanderzusetzen. Noch weniger einer solchen, die die gesetzgeberischen Zukunftsaufgaben im Auge zu behalten hat.

Die menschlichen Interessen widerstreiten sich in aller Regel. Kein Interesse ist schlechtweg dominierend, sodass alle anderen in den Hintergrund treten müssten. Ein Mensch kann schlechterdings nicht alle seine Sorge dem Körper oder dem Geist angedeihen lassen. Beide beanspruchen ihre Rechte und ihre Pflege. Was für den Menschen gilt, ist nicht minder ein Gebot für den Staat. Zwei Postulate sind es vornehmlich, an denen der Staat in unserem Zusammenhang halt machen muss. Es ist dies die Re-

---

[27] Merkel, S. 371.

[28] ebenso für die schweizerische Rechtsprechung; König, S. 160: „das Gesetz bezweckt die Wahrung des konfessionellen Friedens, indem es die Verletzung der religiösen Empfindungen zu verhindern sucht."

[29] Gerschmann, S. 93—94.

[30] Ettinger, S. 47.

[31] Blumensath, S. 9.

[32] Beling, S. 33.

[33] Fuld, S. 144.

[34] von Tempski, S. 18 und Berner, S. 395.

ligionsfreiheit und zwar nicht nur in der Form der Freiheit des Glaubens, sondern auch in der Freiheit des Bekennens[35]. Sodann die Freiheit wissenschaftlicher Diskussion in Fragen der Religion und Philosophie.[36] Gegen diese Fundamentalsätze darf keine Theorie verstossen. Diese Freiheit müssen sie alle gewähren. Sie tun es auch.[37] Diese Einschränkung kann aber dazu führen, dass die eine oder die andere Theorie von ihrem Zweckgedanken aus illusorisch wird. Wenn die Friedensschutztheorie in den religiösen Streitigkeiten eine Gefährdung des Friedens der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erblickt, so drängt sich einem doch die Frage auf, ob nicht Kampfhandlungen ernster Forscher und freier Bekenner weit mehr geeignet sind, die Empörung Andersdenkender wachzurufen, als freche Verunglimpfung des Gottesglaubens. Freche Pöbeleien pflegt man zu ignorieren, ein hartes Wort über das, was einem hoch und heilig ist, aus dem Munde eines Andersdenkenden, reizt zur Verteidigung und zum Gegenangriff. So sagt auch Ahrens[38]: „Denn eines leuchtet ein: gerade diese Ueberzeugungsfälle sind in hervorragender Weise geeignet, den religiösen Frieden empfindlich zu stören". Diese Erkenntnis, dass der Staat in der überwiegenden Mehrzahl und in den schwereren Fällen religiöse Streitigkeiten ertragen muss und kann, führt uns zur Ablehnung der Friedensschutztheorie. Dies wenigstens für die von uns behandelte Frage der Gotteslästerung. Auch in der ganzen geschichtlichen Entwicklung dienten dem reinen Friedenszweck ganz andere Bestimmungen, so im Allg. Landrecht die Bestimmung über die Erregung von Religionshass.[39]

Auch die Gefühle, — wenn es wirklich Gefühle sind, auf die die Angriffe aufprallen, — werden von der wissenschaftlichen Forschung nicht minder berührt, als durch Gotteslästerung[40]. Und weshalb verdienen diese Gefühle einen Schutz? Die Motive zu § 163 des Entwurfs eines St.G.B. für den norddeutschen Bund[41] sagen nur: „es bleibt doch die nicht weg zu leugnende Tatsache bestehen, dass jede Gotteslästerung eine Verletzung des religiösen Gefühls Anderer enthält, und dass dieses Gefühl schon darum auf den Schutz des Gesetzes Anspruch machen darf, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, dass der Staat an der Erhaltung dieses religiösen Gefühls im Volke keinen Anteil nehme, dasselbe viel-

---

[35] Artikel 135, R.V. in Verbindung mit Artikel 118 R.V.

[36] Kohler, S. 164.

[37] Der Einwand der Beschränkung der Religionsfreiheit und der wissenschaftlichen Diskussion trifft das Tatbestandsmerkmal der Beschimpfung, oder besser gesagt, den subjektiven Tatbestand.

[38] Ahrens, S. 25; ähnlich Freymond, S. 31—32; Beling, S. 26.

[39] Siehe die Zusammenstellung bei Wach, S. 166. A.L.R. II, 20 § 227, strafte die Erregung von Hass und Erbitterung unter den verschiedenen Religionsgesellschaften durch Predigten und andere öffentliche Rede.

[40] Kohler, S. 162.

[41] Stenogr. Ber 1. Sess. 1870, 3. Band, S. 65.

mehr als etwas Gleichgültiges betrachte." Auch Beling[42] beschränkt sich auf die Fesstellung: „Werte, die in weiten Kreisen vorhanden sind, sollen nicht ignoriert werden." — So fragen wir uns denn, ob es wirklich Gefühle sind, die eine Kränkung erfahren. Ist es denn nicht eine Vorstellung, die zerstört zu werden droht? Ist es nicht die Stellung des Menschen zu Gott, der Gottesglaube, der angegriffen wird? Erst dieser Angriff erzeugt sekundär das Unlustgefühl. So scheinen wir uns schon unbemerkt mit Nennung des Gottesglaubens der Religionsschutztheorie zu nähern. Ahrens[43] in seinem „Der strafrechtliche Schutz der religiösen Gefühle" überschriebenen Buch scheint trotz der Gegnerschaft diese Einigungslinie nicht zu verkennen: „Eine inhaltliche Divergenz zwischen der „Religions"-Theorie und der „Gefühlsschutz"-Theorie besteht nicht mehr. Es darf nicht mehr zweifelhaft sein, dass Zweckgedanke der Gotteslästerungsnorm Schutz des von uns behaupteten Objektes ist (mag man es nun „Religiosität" oder — besser — religiöses Gefühl nennen) dessen Schutzfähigkeit, Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit als erwiesen gelten darf." Ebenso Hälschner[44]: „Ganz gewiss hat der Staat ein Interesse an der Wahrung des religiösen Lebens seines Volkes." Dies klingt an die Rechtsschutztheorie an. Anders wenn er — weiter unten — fortfährt: „Er schützt die religiösen Ueberzeugungen und Gefühle gegen absichtliche Kränkungen." Allfeld[45], der in der Literatur als Vertreter der Religionsschutztheorie genannt wird, schliesst an den Satz, dass der Grund des Strafschutzes der Wert, der den religiösen Anschauungen als solchen für das menschliche Leben zukommt, sei, die Bemerkung an: „In diesem Sinne schützt das Gesetz . . . das religiöse Gefühl der Allgemeinheit." Zugegeben, dass, wie Ahrens sagt, eine „inhaltiche" Divergenz nicht mehr besteht[46]. Beide Theorien anerkennen die Notwendigkeit eines strafrechtlichen Schutzes der Religion.[47] Dieser Schutz kommt der Religion zu, weil der Staat ein Interesse an ihr hat. Dagegen trennt die beiden Theorien in formaler Hinsicht eine tiefe Kluft. Nie und nimmer ist die Religion in ihrer Gesamtheit transzendentaler Be-

[42] Beling, S. 25. Ebenso ohne Anlehnung an eine der anderen Theorien Jauk, S. 351—352.

[43] Ahrens, S. 37—38. Eine ähnliche Verbindung der Gefühlsschutztheorie mit der Religionsschutztheorie zeigt Wahlberg, S. 265.

[44] Hälschner, S. 702, 703.

[45] Allfeld, S. 501.

[46] Auch Kahl, V. D., S. 83, der auf dem Boden der Rechtsschutztheorie steht, gibt zu, dass der Schutz der religiösen Gefühle für den Gesetzgeber „eines der legislativen Ziele, einer der treibenden Beweggründe für die Pönalisierung überhaupt" war. Dagegen gehöre das Gefühl aus den Tatbestandsmerkmalen heraus.

[47] In gleicher Weise wie die Aergerniserregung das Kriterium für die strafbare Religionsverletzung darstellen soll, wollen es viele auch für die Friedensverletzung benützen, so oben Merkel, S. 10 (der Arbeit), Fuld, S. 143—144, Meves, S. 329.

ziehungen zwischen Gottheit und Menschheit einem strafrechtlichen Schutz unterlegen[48], und schon immer bereitete der Gottesbegriff in seiner Bestimmbarkeit grosse Schwierigkeiten. Ein Schlaglicht in diese Unbestimmtheit mögen die Worte Kahls bringen, wenn er sagt: „Die Religion als solche: Nicht als Inbegriff spezifisch differenzierter Glaubenssätze, sondern als eine mit dem Volksinnersten geschichtlich verwachsene Kulturmacht, als sittliche Volkskraft, als Quelle staatserhaltender Tugenden, der Vaterlandsliebe, der Pflichterfüllung, der Nächstenliebe, als soziale Macht, als ideales Gegengewicht im erbarmungslosen Vernichtungskampf um die nationalen Interessen."[49] Nun sind diese Worte allerdings keine Begriffsbestimmung, aber es zeigt uns dennoch, wie schwierig es sein dürfte, ein solch allumfassendes Gebiet, wie die Religion, den Glauben zu erfassen, selbst in seinem Kernpunkt, dem Gottesglauben. Und so sehen wir doch wenigstens, wie schwer wir das Kohlrausch'sche Postulat verwirklichen können, der fordert: „Unbedingt muss gerade hier verlangt werden, dass, wer diesen Standpunkt vertritt, klar sage, was er Religion nennt."[50]

Die Abstellung auf das religiöse Gefühl scheint uns hier helfen zu können. Wenn das religiöse Gefühl in Glaubenssachen rebelliert, dann ist der Glaube, die Religion verletzt. In diesem Satz liegt ein grosser Fehler. Das religiöse Gefühl darf nicht zu dem Faktor werden, der sagt, was Angriff auf die Religion ist, der einerseits sagt, was „Beschimpfen" ist und andererseits, was man unter „Gott", was unter „Religion" versteht. Das Gesetz verlangt Gotteslästerung und ausserdem die Verletzung des religiösen Gefühls. Man wird theoretisch die Grenze einhalten können, in Praxi werden die Begriffe verschwimmen, das religiöse Gefühl wird mehr oder weniger die Begriffe auslegen. Das wäre nicht so schlimm, wenn man dieses Gefühl als ein starkes, allgemeines, „also" inhaltlich gleiches[51] bezeichnen könnte. Anders, wenn die Lobredner dieser Errungenschaft dieses Gefühl im gleichen Atemzug, als „unendlich verschieden schattiert", bezeichnen,[52] wenn Beling[53] erklärt: „D i e religiösen Gefühle d e r einzelnen können sich widerstreiten, d a s religiöse Gefühl d e s einzelnen ist eine feste Grösse." Hier sehen wir, in welchen abgrundtiefen Subjektivismus wir verfallen. Zum anderen aber liefert die Gefühlsschutztheorie nicht nur einen sehr mangelhaften Masstab für den Eintritt eines Religionsdelikts, sondern überhaupt keinen. Die Gefahr des Subjektivismus ist häufig vorhanden, man wird sie aus gewissen Materien des Rechts, d. h. ihre Anwendung nie

[48] Kahl, V. D., S. 6.
[49] Kahl, V. D., S. 85—86.
[50] Kohlrausch, S. 45.
[51] Binding, S. 80.
[52] Ahrens, S. 33.
[53] Beling, S. 24.

verbannen können. Die Grenzfälle können einmal so, das andere Mal so entschieden werden. Der Gesetzgeber mag dies bedauern, ändern kann er es nicht. Ganz anders liegt es aber bei der Gotteslästerung nach der vorliegenden Theorie. Nicht die Grenzfälle unterliegen einer wechselnden Rechtssprechung, nein, auch die schwerste Gotteslästerung kann straflos bleiben, wenn der Kreis der Zuhörer ein sehr wenig entwickeltes Verhältnis zu Gott hat und daher eine Gefühlsverletzung nicht eintritt. So bleiben die schwersten Gotteslästerungen ungestraft.[54] Doch nicht nur die schwersten, sondern auch in jedem Fall die gefährlichsten, man möchte beinahe sagen, die Fälle, wo die Gotteslästerung nicht nur eine Gefährdung, sondern eine Verletzung mit sich bringt, scheiden aus[55]. Wer noch Aergernis nimmt, dessen Verhältnis zu Gott besteht noch. Bei ihm wird man annehmen dürfen, dass — wie vielfach auch von theologischer Seite behauptet wird — sein Verhältnis zu Gott durch die Lästerung des Gottesnamens nur gestärkt wird.[56] Wessen religiöses Gefühl aber nicht verletzt wird, der muss nicht nur abgestumpft sein, der mag sehr wohl im Zweifel, im Suchen nach Gott sein. Sein Gefühl reagiert nur um dessentwillen nicht, weil noch kein mit ihm verwachsenes, sein Sinnen und Denken leitendes Gut verletzt wird. Gerade diesem Menschen fehlt die Immunität und gerade hier ist die Gotteslästerung straflos.

So gelingt es nicht, die strafwürdigsten Fälle mit der Gefühlsschutztheorie zu erfassen, aber ebenso wenig die straflose Sphäre nur irgendwie zu bestimmen.

Auch die Vertreter dieser Theorie reden von einem „allgemeinen" religiösen Gefühl. Nur in diesem Rahmen soll die Bestrafung eintreten. Der Richter muss demnach immer prüfen, ob das religiöse Gefühl des angeblich Verletzten auch das allgemeine ist, ob es nicht ein übersteigert sensibles ist. Mit anderen Worten, er muss sich fragen, ob die Religiosität in dem Masse angegriffen ist, dass bei dem „typischen" Gottesfürchtigen Aergernis genommen werden könnte.[57] Und hier nun ergibt sich eine Frage, die nach der Gefühlsschutztheorie unumgänglich ist, die aber zugleich den Kernpunkt der Religionsschutztheorie darstellt. Es handelt sich um die Frage, was Religion, Gott, Glaube, Gottesglaube ist.

---

[54] So E. 30, S. 200; das hält Baur, S. 20 für ganz angebracht: „Ist der Mensch so abgestumpft, dass er die gröblichste Gotteslästerung ruhig mit anhören kann, so hat er eben kein religiöses Empfinden, das zu schützen wäre."

[55] Entwurf vom Jahre 1833, (zit. nach Kohlrausch, S. 37): Das Tatbestandsmerkmal der Aergerniserregung wird abgelehnt, „da gerade derjenige Gotteslästerer der gefährlichste und strafbarste ist, welcher seine frevelhaften Aeusserungen an Personen richtet, die an denselben aus Leichtsinn oder Schwachheit im Glauben statt des Aergernisses Gefallen finden."

[56] Kohlrausch, S. 92; König, S 161.

[57] Dies ist nicht zu verwechseln mit der Geeignetheit Aergernis zu nehmen, die das Erfordernis des Entwurfs darstellt. Im geltenden Recht muss immer tatsächlich noch Aergernis genommen worden sein.

Und hier können wir keinen anderen Weg gehen als den u. a. von Kohler und Kahl gewählten, den Weg der Religionsschutztheorie.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Ausscheiden muss die Friedensschutztheorie. Die beiden anderen Theorien gehen inhaltlich von denselben Gedanken aus. Der Schutz dient der Religion, aber nicht als solcher, sondern wegen des Verhältnisses der Menschen zu ihr, er dient sonach der Religiosität, dem Gottesglauben. Die Wege der Feststellung der Religionsverletzung sind verschieden. Die Religionsschutztheorie versucht die Religionsverletzungen unvermittelt, rein begrifflich festzustellen. Die Gefühlsschutztheorie nimmt zum Masstab der Religionsverletzung das als allgemein bezeichnete religiöse Gefühl des Einzelnen. Sie versagt, indem sie schwerste Fälle der Religionsverletzung nicht erfasst. Sie muss bei den schwierigen Grenzfällen zwischen Strafbarkeit und Straflosigkeit sich gleicher Mittel, wie die Religionsschutztheorie, bedienen.

So bleibt uns nur noch ein Wort zu der von uns vertretenen oben genannten Theorie zu sagen übrig. Die Frage der Bestimmbarkeit des Angriffsgegenstandes wird uns im nächsten Paragraphen zu beschäftigen haben. Nur noch eine Frage ist hier zu beantworten. Hat der Staat bei seiner sonstigen Stellung zur Kirche sich nicht schon des Rechts begeben, die Religion in irgend einer Weise mit dem Strafrecht zu schützen? Weil man sich gefürchtet hat, diese Frage zu verneinen, weil man nicht zugeben wollte, dass die Freiheit in geistlichen Dingen noch nicht so weit fortgeschritten ist, hat man sich vielleicht mehr aus politischen Gründen, um auch die der Religion gegenüber eine gleichgültige Haltung einnehmenden Parteien für den Religionsschutz zu gewinnen, der Friedensschutztheorie zugewandt.

Bei dem Verhältnis von Staat und Kirche ist einmal festzustellen, dass eine Trennung von Staat und Kirche bei uns noch nicht eingetreten ist, obgleich auch diese Trennung, wie das Beispiel Nordamerikas zeigt, kein Anzeichen dafür ist, dass dem Staat die Religion gleichgültig sein müsste.[58] Der Staat betrachtet die Religion als einen bedeutsamen Kulturfaktor von alters her und noch heute. Die Bestimmungen der Reichsverfassung geben uns hiezu Material genug. Die Religionsgesellschaften, die bisher die Qualität von Körperschaften des öffentlichen Rechts hatten, behalten diese auch in Zukunft. Andere Religionsgesellschaften, werden mit Körperschaftsrechten ausgestattet, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. (Art. 137, Abs. 5 Reichsverfassung). Die Reichsverfassung schützt ferner die Sonntage und die christlich anerkannten Feiertage (Art. 139 Reichsverfassung). Sie schützt die Zulassung der Religionsgesellschaften zu Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in

[58] Kahl, V. D., S. 24.

Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten (Art. 140, 141 Reichsverfassung). Sie ermöglicht den Fortbestand der Bekenntnisschule (Art. 146 Abs. 2, Reichsverfassung), die Aufrechterhaltung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (Art. 149, Abs. 1 Reichsverfassung), die Erhaltung der Theologischen Fakultäten an den Universitäten (Art. 139 Abs. 3 Reichsverfassung).

Wir sehen das Kulturinteresse des Staates an der Religion muss bejaht werden. Jedoch genügt es nicht, mit dem Vorhandensein dieses Kulturinteresses an der Religion ihre Verletzung schlechthin unter Strafe zu stellen. Hierin müssen wir Bruns[59] und von Tempski[60] sicherlich zustimmen. Was zu dem Kulturinteresse hinzukommen muss, ist nun aber nichts von diesem wesenhaft Verschiedenes. Es muss sich nur um ein besonders starkes Kulturinteresse und um die Möglichkeit der Verletzung durch Menschen handeln. Seit Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag hat der Strafgesetzgeber m. E. dieses gesteigerte Interesse bejaht. Liegt ein Grund vor, weshalb die Religion in die 2. Rangstufe staatlicher Interessen eingerückt werden sollte? Man redet uns vor: „Religion ist Privatsache". Dies zu behaupten ist das Zeichen eines übersteigerten Individualismus. „Die Weltanschauung des Individuums ist mit Nichten eigenes Fabrikat."[61] Sie ist ein Produkt seiner Umgebung und, was es eigenes dazu gibt, ist ein bescheidener Baustein. Wir haben oben die bekannte Stelle Kahl's[62] zitiert, in der er die Auswirkungen religiöser Gesinnung und Gesittung charakterisiert. Wenn wir schon das Kulturinteresse des Staates an der Aufrechterhaltung und dem Schutz der Religion bejaht haben, sollten wir noch bezweifeln, dass es ein ganz hervorragendes Interesse ist, ein Interesse, das den Strafschutz für sich in Anspruch nehmen darf?

Schwerer zu beantworten ist eine letzte Frage, wie der Staat die Religion schützen kann ohne gegen die Parität unter den Religionsgesellschaften zu verstossen. Es sei ausdrücklich noch einmal festgestellt, dass wir unsere Theorie nur für die Gotteslästerung, nicht für die Beschimpfung von Religionsgesellschaften[63] aufgestellt haben. Unter diesem Gesichtspunkt muss nun allerdings — was später näher darzulegen sein wird — die Einschränkung im Objekt des Delikts erfolgen. Nicht die ganze Beziehung des Menschen zur Religion, nur die zu Gott, der Gottesglaube, kann geschützt werden. Denn nur dieser Gottesglaube ist ein völkisches Gemeingut. Er wird wohl geschöpft aus den Vorstellungen der grossen Religionsgesellschaften, nicht aber als ob sie ihn geschaffen

[59] Bruns, S. 12.
[60] Tempski, S. 15.
[61] Eisenbacher, S. 68.
[62] siehe oben, S. 13.
[63] Eine solche Trennung nimmt z. B. auch König, S. 158—159, vor.

hätten, nein, nur, weil er dort seine Pflege gefunden hat. So liegt in dem Schutz des Gottesglaubens keine Bevorzugung einer einzelnen, oder einzelner Religionsgesellschaften, kein Verstoss gegen die Paritätspflege. Der Staat schützt vielmehr in diesem Zentralpunkt nicht ein Verbands- sondern ein völkisches Gesamtinteresse.

Da aber nur in diesem Zentralpunkt in der Gottesidee ein allgemeines Merkmal liegt, der Staat dagegen nicht jede differenzierte Einzelausgestaltung der Religion durch die Religionsgesellschaften für schutzwürdig erachten kann, manches sogar von seinem Standpunkt aus verwerfen muss, so ist auch der Religionsschutz auf dieses Kernstück zu beschränken.

II. Der Gottesbegriff.

„Denn nie und nirgends hat die in dem Worte „Religion" ausgedrückte Einheit und Gesamtheit transzendentaler Beziehungen zwischen Gottheit und Menschheit strafrechtlichen Schutz gefunden."[64]

Darin sind sich alle einig, mögen sie nun den Schutz aus dem Interesse an der Religion, an dem öffentlichen Frieden, oder an der Unversehrtheit des religiösen Gefühls herleiten. Dass bei einem nur enumerativen Schutz, dieser zunächst nur dem Zentralpunkt allen religiösen Lebens, der Gottesidee zukommen muss, ist eine Selbstverständlichkeit.

Eine einzige Charakteristik dieses Gottesbegriffs können wir nach dem bisher Gesagten, ohne auf Schwierigkeiten zu stossen, noch geben. Die Religion, ebenso aber auch der öffentliche Frieden und das religiöse Gefühl, wird verletzt, indem man den Glauben angreift. Dieser Glaube aber erfasst Gott, um mit dem Reichsgericht[65] zu reden, „nicht als Produkt eine metaphysischen Spekulation, nicht als unbestimmbares Gebilde einer sogenannten Vernunftreligion, vielmehr als den Urquell der Religion". Positiv gesagt wird man sich Gott als den Inbegriff für menschliche Gebote vorzustellen haben[66]. Dem religiösen Gottesbegriff muss sonach die Idee eines persönlichen Gottes innewohnen. Sonach scheidet hier vorweg aus der Gott im Sinne eines religionsphilosophischen Systems, denn dieses abstrahierte Wesen ist nicht der Gott, auf dem sich die allein schutzwürdige Glaubensmacht aufbaut.

Wessen Gottesvorstellung aber verdient den Schutz? Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes berührt diese Frage nicht. Das Gesetz gibt in seinem Wortlaut keinen bestimmten Anhaltspunkt. Allerdings glaubte die als herrschend zu bezeichnende Ansicht[67],

[64] Kahl, V. D., S. 6.
[65] Goltd-A. 23, S 122.
[66] Misch, S. 64, Anmerkung 1.
[67] Frank, I zu § 166; Olshausen, Note 2 zu § 166; Blumensath, S. 11; Baur, S. 8; Rode, S. 19. — Goltd. Materialien, S. 263.

die auch das Reichsgericht[68] zu ihren Bundesgenossen zu zählen glaubt, dass der Wortlaut des Gesetzes zu ihren Gunsten spreche. Nach ihnen handelt der gesamte § 166 St.G.B. — auch in seinem ersten Tatbestand — nur von den christlichen Kirchen und anderen mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften.

Nach anderen[69] ist dem entgegengesetzt für die Bestimmung des Gottesbegriffs nur massgebend die Vorstellung jedes einzelnen Gläubigen, mag er sich ein noch so eigentümliches Bild von seinem Gott machen.

Eine dritte als Mittelmeinung bezeichnete Theorie entnimmt den Gottesbegriff der Vorstellung einer jeden Religionsgesellschaft, also nicht nur einer mit Körperschaftsrechten ausgestatteten. Hierbei wird gelegentlich nicht einmal verlangt, dass die Religionsgesellschaft eine solche mit dem Sitz im deutschen Staatsgebiet sei.[70] Hauptvertreter dieser Ansicht ist Liszt[71], nach dem der Gottesbegriff so aufzufassen ist, „wie er von den Gottesgläubigen in und ausser den anerkannten Religionsgesellschaften tatsächlich gefasst wird".

Die erste Ansicht begegnet besonders dem Einwand der Imparität. Nach den Gegnern dieser Ansicht müsse in einem modernen paritätischen Staat der Gottesglaube den Schutz des Staates in jeder Form geniessen, „in der er von deutschen Volksgenossen innerhalb des Staatsgebietes vertreten wird".[72] So wendet sich auch Kahl[73] gegen die Beschränkung des Glaubensschutzes auf die mit Korporationsrechten begnadeten Religionsgesellschaften, „denn jene verletzt nicht bloss äusserlich die Parität, sie ermangelt der inneren Gerechtigkeit".

Ohne diesem Einwand materiell Stichhaltiges entgegensetzen zu können, berufen sich die Vertreter dieser ersten Theorie immer wieder darauf, dass nur so eine halbwegs sichere Begriffsbestimmung möglich und ein Abgleiten in rein subjektive Wertungen vermeidbar sei.[74]

So ist es denn nicht verwunderlich, dass dieser „verschwommenen" Theorie absurde Fälle unterschoben wurden, verwunderlich aber ist es, dass diese Ergebnisse von Vertretern dieser Theorie selbst aufgestellt wurden. So sagt Binding — ein Vertreter der rein subjektiven Theorie —: „Wo die Gesetzgebung nicht ausdrücklich Christum und den Heiligen Geist gleichsetzt, . . .

---

[68] E. 6, S 77.
[69] Binding, S. 82; Kohler, S. 165; Hälschner, S. 704; Bott, S. 22; Freymond, S. 40; Hienstorfer, S. 6; Villnow, S. 528; Merkel, S. 371.
[70] von Tempski, S. 39
[71] Liszt, S. 576.
[72] Eisenbacher, S. 47.
[73] Kahl, V. D., S. 83; ähnlich Wahlberg, S. 265; Ahrens, S. 21.
[74] Olshausen, Note 2 zu § 166; Baur, S 8.

sind Gottes Sohn und der Heilige Geist untaugliche Objekte der strafbaren Lästerung“[75]. von Tempski[76], von seiner extremen Mittelmeinung aus erklärt: „Eine „rohe Naturreligion“ mag es für den Theologen, für den Kulturhistoriker, kurz für jeden Beurteiler geben, nie und nimmer hat der moderne paritätische Staat das Recht, eine in ihm bestehende Religion als roh zu bezeichnen“. So ist es auch kein Wunder, wenn Hienstorfer[77], auch ein Vertreter der subjektiven Theorie, einen polyteistischen Gottesbegriff für schutzwürdig hält.

M. E. wird weder geschützt der Gottesglaube jedes Einzelnen, noch jeder Religionsgesellschaft, noch schliesslich der irgend einer mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaft. Dies ist auch der Standpunkt des Reichsgerichts, wenn es in seinem Urteil vom 27. 2. 1930[78] sagt: „Sollte die Darstellung nur die Meinung hervorrufen, das habe die Kirche oder ihre berufenen Vertreter aus Jesus Christus gemacht, so würde damit der Tatbestand der Gotteslästerung nicht gegeben sein“. Genau dieselben Gedankengänge finden wir in der Literatur bei Kohler[79]: „Die Herabwürdigung der speziellen Art, in welcher die eine Religion oder Sekte die Gottesidee entwickelt hat . . ., ist nicht Gotteslästerung“.

Diese Feststellung folgt schon aus unseren Ausführungen, dass die Gotteslästerung ein besonderes Delikt ist, nicht eine Unterart der Beschimpfung von Religionsgesellschaften.

Nicht die Religionsgesellschaften, sondern die Religion bildet den Grund des Strafschutzes. Nicht den Glauben einer einzelnen Religionsgesellschaft, die Glaubensmacht im Staate soll geschützt werden. Ebenso wenig wie die Religionsgesellschaften und ihre Angehörigen einen Schutz ihres speziellen Glaubens verdienen, verdienen es die anderen nicht in Religionsgesellschaften zusammengeschlossenen Menschen. Gotteslästerung liegt damit nur vor, „wenn man nicht die vollkommenere oder unvollkommenere Emanation der Idee, als solche, sondern die Idee selbst höhnen würde“.[80]

Da nun aber der Staat die Pflege des religiösen Lebens den Religionsgesellschaften überlässt, so bildet er sich die Vorstellung von der von ihm als schutzwürdig anerkannten Religiosität aus den Religionsgesellschaften heraus.

In diesem Sinne ist der Gottesbegriff nun allerdings ein abstrakter, angelehnt an die Gottesvorstellung der Religionsgesell-

---

[75] Binding, S. 82.
[76] von Tempski, S. 33.
[77] Hienstorfer, S. 6.
[78] E. 64, S. 123.
[79] Kohler, S. 166.
[80] Kohler, a a. O.

schaften.[81] Das entscheidende Kriterium für den Staat muss es aber immer bleiben, dass sein Gottesbegriff beruhen muss auf den geschichtlich überkommenen Gegebenheiten. Mit diesem Kriterium ist es immer möglich, die Fälle zu elimieren, die jeder Theorie Schwierigkeiten bereiten. So ist es selbstverständlich, dass das Gesetz keinen polyteistischen Gottesbegriff schützen wollte.[82] In der ganzen geschichtlichen Entwicklung des Delikts der Gotteslästerung finden wir immer einen monotheistischen Gottesbegriff, eine persönliche Gottesidee als Schutzobjekt der Gotteslästerung.[83] Aus demselben Grund scheidet die Fetischverehrung, scheidet der Gott der Mormonen aus. Allerdings muss die staatliche Gottesidee variabel sein. Seine Gottesidee muss den strengen monotheistischen Gottesbegriff der Juden, wie auch die christliche Trinität umfassen.

Eine Verletzung der Parität, wie sie die herrschende Lehre mit sich bringt, ist nicht zu befürchten. Die Gotteslästerung ist auch hier gemäss unserem Ausgangspunkt, nicht als Verbands-, sondern als Gesamtinteresse behandelt worden. Auf der anderen Seite aber müssen wir feststellen, dass wir auch hier der Gefahr[84] einer Verallgemeinerung nicht weitgehend vorbeugen konnten. Beim Zweckgedanken versuchte die Gefühlsschutztheorie mit ihrem als allgemein bezeichneten religiösen Gefühl das Strafgebiet möglichst scharf zu umgrenzen. So sucht auch hier die herrschende Lehre einen festen Pol an dem Gott, dem Gottesglauben der mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften zu finden. Es ist bei der Theorie geblieben. In der Praxis hat sich dann das Reichsgericht[85] glücklicherweise doch nicht von diesem theoretischen Ausgangspunkt leiten lassen, sondern sich der Selbständigkeit der Rechtsnorm, des Zwecks der Strafbestimmung nicht als Schutzbestimmung der Religionsgesellschaften, sondern der Religion zu dienen, erinnert.

---

[81] So wohl auch Kahl, S. 86: Er geht aus von dem Monotheismus. Alle Religionen, die diesen zur Voraussetzung haben, werden geschützt in dem gemeinschaftlichen Zentralpunkt einer persönlichen Gottesidee. Ob man den „Gottesbegriff einer Religionsgesellschaft" schützen wollte, sei nur ein anderer Ausdruck. — Auch das Reichsgericht nimmt diesen Standpunkt ein, wenn es sagt, das St.G.B. stehe „auf dem realen Boden, dass alle im Deutschen Reiche anerkannten Religionen in der Aufstellung des Begriffs eines höchsten Wesens unter der Bezeichnung „Gott" zusammentreffen." Goltd-A. 23, S. 199

[82] Wir brauchen nicht den Weg der buchstabenmässigen Interpretation gehen und aus dem Wort „Gott", — wie Eisenbacher, S. 46 — den Monotheismus als Schutzobjekt ableiten.

[83] Kahl, V. D., S. 86; Kohler, S. 166; Villnow, S. 528; Goltd. Materialien, S. 263.

[84] Vergl statt vielen Freymond, S. 38.

[85] Siehe die oben zitierte Entscheidung E. 64, S. 123.

III. Die Lästerung und die Beschimpfung.

Während das preussische Strafgesetzbuch in seinem § 135 zur Verwirklichung des Tatbestandes der Gotteslästerung nur verlangte, dass der Täter öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott gelästert habe, wurde — wie schon erwähnt — auf Antrag des Abgeordneten Lasker in das St.G.B. des norddeutschen Bundes der Zusatz in „beschimpfenden Aeusserungen" aufgenommen.[86]

Es dürfte wohl fehlerhaft sein, den Ausdruck „Lästern" nur im Zusammenhang mit „Gotteslästerung" zu definieren.[87] Im Volksmund finden wir häufig Wortbildungen mit „Lästern", so nennen wir einen Menschen, der andere verunglimpft, ein „Lästermaul", wir sprechen von einer „Lästerecke". Wir bringen damit zum Ausdruck, dass ein Mensch herabgewürdigt, mit dem Lasterhaften, mit Frevelhaftem in Verbindung gebracht wird.[88] Das besondere der Gotteslästerung liegt aber vor, und zwar darin, dass die Wertabsprechung eben nicht gegenüber einem Menschen erfolgt, und auch nicht, nach Ablehnung der Theorie, dass Gott Angriffsgegenstand sei, gegenüber Gott, sondern gegenüber einer durch Vorstellungen, Gefühlen und dem Willen erzeugten Macht, dem Gottesglauben.

Wenn nun allgemein behauptet wird, dass eine Negation keine Wertabsprechung sei, und somit in der Verneinung Gottes eine Gotteslästerung nicht gefunden werden könnte, so scheint uns dies nicht richtig zu sein. Wer die Existenz eines Gottes verneint, bezeichnet damit den Gottesglauben als einen Schlag ins Wasser und spricht ihm damit geradezu überhaupt jeglichen Wert ab. Von diesem Gedankengang aus muss auch das württembergische Urteil[89], wonach ein durch die Staatsanwaltschaft Tübingen vor die Jury gestellter Professor den Satz aufgestellt hat: „Wenn es einen Gott gäbe, so wäre der Ausspruch des Kommunisten Rigault, dass er guillotiniert zu werden verdiene, richtig", beurteilt werden. Er wurde wegen Gotteslästerung verurteilt. Nicht die Negation Gottes schliesst die Lästerung des Gottesglaubens aus, sie ist vielmehr eine solche. Die Redewendung selbst zeigt ja zur Genüge, dass es dem Täter nicht um den Gott ging, der für ihn ja gar nicht vorhanden war, sondern um die Verletzung, die Herabwürdigung des Gottesglaubens.

Der Ausdruck „Lästern" ist nun aber völlig farblos, jede Wertminderung ist ein „Lästern". Man pflegt „Lästern" zu definieren, als eine Handlung, die der Heiligkeit und Ehre Gottes

---

[86] Stenogr. Ber., Sess. 1870, 2. Band, S. 639.

[87] Rode, S. 23 und Baur, S 12.

[88] Diese Definition steht im Gegensatz zu der von Villnow, S. 527 und Blumensath, S. 16, aufgestellten. Blumensath versteht unter „Lästern" das Zerreissen des Verhältnisses mit Gott.

[89] Angeführt bei Fuld, Magazin, S. 98 und 99.

Abbruch tut.[90] Von dieser Definition aus muss jede Vermenschlichung Gottes, jede wissenschaftliche Kritik als Lästerung bezeichnet werden.

Das Fluchen dagegen stellt keine Lästerung dar. Sein Sinn ist nicht Wertabsprechung, sondern der Wille, einem gesteigerten Unlustgefühl Ausdruck zu verleihen. Dies offenbart sich zumeist auch in der äusseren Form, weshalb dann in diesen Fällen objektiv eine Herabwürdigung gar nicht vorliegt.

Um nun nicht jede Frivolität und vor allem die wissenschaftliche Forschung in den Bereich der Gotteslästerung zu ziehen, wurde der Zusatz in „beschimpfenden Aeusserungen" in die gesetzliche Bestimmung aufgenommen. Ein Synonym zur Lästerung damit in das Gesetz aufzunehmen, — wie das Hienstorfer[91] annimmt — war sicherlich nicht beabsichtigt. Auch die Gleichwertgkeit mit „Beleidigen" muss vom gesetzgeberischen Standpunkt aus abgelehnt werden.[92] Denn Beleidigen sagt das Gleiche wie Lästern und so würde man wieder bei einem Synonym angelangt sein. Vielmehr muss Beschimpfen mehr als Beleidigen sein. Darüber ist sich die grosse Mehrzahl der Autoren einig.[93]

Man hat sich nun alle Mühe gegeben, dieses „Mehr" zu ergründen. Alle wissenschaftlichen Untersuchungen haben nach dem Umfang ihrer Arbeiten gemessen nicht wirklich Brauchbares zu Wege gebracht. Das Reichsgericht hat einen Weg finden müssen. Er ist m. E. der einzig gangbare, jedoch wurde das Reichsgericht vielfach angefeindet.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals den gesetzgeberischen Ausgangspunkt. Man wollte nicht alle Fälle der Herabwürdigung als Gotteslästerung betrachtet wissen. Die Aufnahme des Wortes Beschimpfen bezweckte eine Einschränkung und zwar — wie wir kurz sagen wollen, obwohl auch hierüber keine Einigkeit besteht, — eine Einengung des objektiven Tatbestandes.

So hat denn das Reichsgericht versucht, den einengenden Charakter des Wortes „Beschimpfen" aus dem Sprachgebrauch zu ergründen, wie er sich uns in den Worten „Schimpfen", „Schimpfwort" bietet. Es glaubte festzustellen, dass das Kriterium, das die Beleidigung von der Beschimpfung unterscheidet, in der „Rohheit des Ausdrucks"[94] gelegen sei.

Es verwundert nicht, dass diese Definition auf starken Widerstand gestossen ist. So sagt Beling[95]: „Diese Auffassung ist durchaus abzulehnen. Sie beraubt das Delikt seines inhaltlichen Charakters und macht daraus ein blosses Delikt gegen den guten

---

[90] Kahl, S. 35 und Eisenbacher, S. 55; vergl. auch C C.C. Artikel 106.
[91] Hienstorfer, S. 7.
[92] E. 10, S. 147; 23, S. 104.
[93] Frank, 1 zu § 185; Ahrens, S. 48; Kohlrausch, S. 57. — E. 10, S. 147.
[94] E. 10, S. 147; 24, S. 21; 28, S. 403.
[95] Beling, S. 9.

Ton". Blumensath[96] führt einen Ausspruch des Papstes Leo X. an, der sagt: „Erasmus nobis plus nocuit iocando, quam Lutherus stomachando".

Das Reichsgericht hat seine Theorie ausgebaut und verfeinert. Wir werden uns ihr weiter unten noch ausführlicher zu widmen haben. Wir wollen uns zuerst mit denen befassen, die sich schon im Ausgangspunkt in Gegensatz zum Reichsgericht stellen. So sagt Beling[97]: „Beschimpfen heisst eine Handlung vornehmen, die das Hohe in den Schmutz zieht, das Heilige in sein Gegenteil verkehrt". In der Fussnote führt er dann aus, dass eine Herabwürdigung um 1 und um 2 Stufen möglich sei. Im ersten Falle liege eine blosse Herabwürdigung vor, im zweiten Falle ein Schimpf. Auf der ersten Stufe liege die Negierung des Heiligen, auf der zweiten Stufe, wenn das Heilige als Gegenteil des Heiligen qualifiziert werde. Eisenbacher[98], der Beling zustimmt, bemerkt: „Genauer lässt sich der Begriff in abstracto nicht bestimmen". Deutlicher als von Beling kann es nicht gesagt werden, dass in der Beschimpfung nur ein gradueller Unterschied zur Beleidigung zu erblicken sei und Eisenbacher liefert uns die Kritik, wenn er sagt, dass graduelle Unterschiede im gesetzlichen Tatbestand nur sehr schwer zu erfassen seien. Gehen wir weiter, so sehen wir dies auch bei Beling's[99] Verweis auf Kohler. Beling lehnt es ab, dass die Trivialität unter § 166 St.B.G. falle, Kohler hingegen behauptet, dass der Scherz beschimpfend sein könne, wenn er gewaltsam den Gemütszauber zerstöre und „uns die heiligen Dinge in trivialen Erniedrigungen" vorführe oder gar dieselben zur „schrecklichen Gemeinheit" verzerre. Nach dieser Begriffsbestimmung müsste es denkbar sein, dass Vermenschlichungen Gottes, Auslassungen des Scherzes und vor allem jede auch ernste wissenschaftliche Forschung dem § 166 St.G.B. nur zu leicht unterliegen könnten. Die Hilfe des § 153 St.P.O. könnte allenfalls für Fälle der Trivialität in Frage kommen, jede wissenschaftliche Arbeit dagegen darf nicht im geringsten der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sein. „Dieser Satz ist als Axiom zu behandeln, als ein Satz, der für den heutigen Staat einer Rechtfertigung nicht bedarf".[100]

Die Nachteile dieser rein graduellen Begriffsbestimmung zwingen uns, in der Theorie des Reichsgerichts den Versuch anzuerkennen mit dem Begriff der „Rohheit" etwas anderes, nicht nur graduell höher stehendes[101] in den Tatbestand der Gotteslästerung zum Zwecke der Einschränkung der strafbaren Fälle gebracht zu haben.

---

96 Blumensath, S. 13.
97 Beling, S. 8.
98 Eisenbacher, S. 58.
99 Beling, S. 8, Anmerkung 1; Kohler, S. 168.
100 Kohlrausch, S. 55.
101 Dass dies dem R.G. auch nicht immer gelungen ist, zeigt E. 10, S 147.

Wir wollen nur kurz die Entwicklung darstellen, die der Begriff der Rohheit in der höchstrichterlichen Rechtsprechung genommen hat. Die Grundgedanken wurden von Kohlrausch[102] herausgestellt und eingehend kritisiert. Es handelt sich um folgende 3 Entwicklungsstufen:

1. Eine besonders rohe Form.

2. Ein besonders schimpflicher Inhalt.

3. Eine gemeine Absicht oder Gesinnung.

1. Die rohe Form: Den Ausgangspunkt bildet, wie schon gesagt, der Sprachgebrauch des Lebens, nach dem wir bei der Beschimpfung an Schimpfworte, an die Rohheit der Ausdrucksweise, denken. Es fällt nicht leicht zu sagen, was ein Schimpfwort ist. Dies ist jedoch Tatfrage. Man wird es aber niemanden verdenken dürfen, wenn er bei der Behandlung solcher das Leben gewisser Menschen, ja bis zu einem gewissen Grade der Gesamtheit berührender Fragen eine grössere Empfindlichkeit und Engherzigkeit zeigt. Man wird aber auch hier in besonderem Masse die Veranlassung und das Milieu, in dem die Aeusserung gefallen ist, ins Auge zu fassen haben. — Nun aber angenommen, es sei uns gelungen, eine in concreto vorliegende Rohheit festzustellen, so wird sich für uns sogleich die Frage erheben, weshalb es nur die Rohheit sein soll, die über das Ob der Strafbarkeit zu entscheiden hat. Wir haben oben Beling zitiert, der sich dagegen wendet, so die Gotteslästerung zu einem Delikt gegen den guten Ton zu machen. Wir wollen nicht darüber streiten, ob witzelnde Erniedrigungen in stärkerem Masse verletzend wirken, wir begnügen uns damit, auch bei ihnen diesen Charakter festzustellen. Das Reichsgericht, wie die Theorie, versuchte nun, ohne den Ausgangspunkt zu verlassen, auch diese Fälle zu erfassen, indem sie eine Beschimpfung erblickte, in

2. dem beschimpfenden Inhalt. Mit dieser Begriffsbestimmung befindet sich das Reichsgericht auf des Messers Scheide. Entnimmt man den schimpflichen Inhalt aus dem äusseren Gesamtbild der Erklärung, so dürfte es sich um eine Rohheit der Form handeln. Muss man dagegen zwischen den Zeilen lesen, Schlüsse ziehen auf den Urheber, so kommt man auf das, was man nicht freiweg in die Betrachtung aufnehmen wollte,

3. die gemeine Absicht oder Gesinnung. Dieser Schluss wirkt befreiend; denn der ist strafbar, der eine gemeine Gesinnung hat. Aber nur, wenn er eine strafbare Tat begangen hat. Wenn er alle Tatbestandsmerkmale des objektiven Tatbestandes verwirklicht hat. Solange wir an einem objektiven Tatbestandsmerkmal, das beschimpfen heisst, festhalten, muss es auch objektiv verwirklicht sein. Und als solches objektives Kriterium gibt es bis heute

[102] Kohlrausch, S. 58—86.

nur die rohe Form. Wenn man sich mit der gemeinen Absicht begnügt, ist jedes objektive Merkmal aufgegeben.

Soweit der Ausgangspunkt der rohen Form eine ungerechtfertigte Einschränkung der Strafbarkeit mit sich bringt, die eine Erfassung gleich schwerer oder schwerwiegenderer Fälle unmöglich macht, müssen wir das bedauern. Wir müssen uns letzten Endes damit begnügen, dass es vieles zwischen Himmel und Erde gibt, was schädigend ist für den Staat, was er gerne mit seinem Strafschutz erfassen würde, was aber für ihn unergreifbar ist. Trotzdem müssen wir an dem Ergebnis und Erfordernis der rohen Form festhalten.[103] Wir können das Wort „Beschimpfen", das uns weitgehend Spielraum gibt, nicht anders erfassen. Wir kommen beim objektiven Tatbestand sonst nicht über die Beleidigung hinaus, eine Abgrenzung, die wir aus Gründen der Gewissensfreiheit, der Freiheit von Wissenschaft und Forschung verwerfen mussten. Gegen die Fortbildung der Judikatur des Reichsgerichts erheben sich dagegen schwere Bedenken. Diese führt notwendig dazu, ein objektives Tatbestandsmerkmal in den subjektiven Tatbestand hereinzunehmen. Aus dem Inhalt der Gotteslästerung ihren beschimpfenden Charakter ergründen zu wollen, ist uns nur möglich, wenn wir den Inhalt mit dem Denken und Wollen des Täters in Zusammenhang bringen. Dann liegt nur noch ein kleiner Schritt dazu vor, die Rohheit aus der Gesinnung entnehmen zu wollen. Diesen Schritt ist dann das Reichsgericht auch gegangen. Wie steht es dann aber mit der Tatbestandsverwirklichung? Es muss festgestellt werden, dass dann gerade der Fall eingetreten ist, den wir vermieden haben wollten. Es ist objektiv nicht ein Atom mehr vorhanden, als „Lästern" und „Beleidigen". Wenn und solange wir objektiv eine Beschimpfung verlangen, und uns mit der gemeinen Gesinnung begnügen, bestrafen wir den Täter und nicht die Tat, wir bestrafen den, der eine gemeine Gesinnung geäussert hat ohne Verwirklichung des objektiven Tatbestandes; denn ein Beschimpfen wurde objektiv nicht verwirklicht.

Wer sich unserer oben vorgenommenen Einschränkung nicht fügen will, der gestehe ein, dass er die Gotteslästerung objektiv mit der Verwirklichung der Beleidigung für gegeben erachte. Wer die rohe Form nicht als Kriterium betrachten will, der schliesse mit Wach[104]: „Ein objektives Merkmal, nach welchem das Beschimpfende vom nicht Beschimpfenden geschieden werden könnte, ist unerfindlich. Die Gesinnung, der Wille, herabzuwürdigen, schnöde Verachtung, zu bezeigen, das, was anderen hoch und heilig ist, ins Gemeine herabzuziehen, drückt der Aeusserung den Stempel der Beschimpfung auf".

---

[103] Kahl, V. D., S. 89.

[104] Wach, S. 171.

Von Wach wird sonach nur eine besondere subjektive Einstellung des Täters verlangt, er legt in das Wort das hinein, was bisher gänzlich im subjektiven Tatbestand fehlt, die gemeine Absicht, die gemeine Weise, oder die Böswilligkeit. In der Entwicklung des subjektiven Tatbestandes liegt eine Aufgabe der Zukunft. Es kann dies aber nicht dahin führen, dass wir von der Bestimmung der Beschimpfung absehen. Sie ist im Interesse der Einschränkung der Strafbarkeit unentbehrlich.

IV. Die Aeußerungen.

Als Mittel der Beschimpfung nennt der Gesetzgeber die Aeusserungen. Was darunter zu verstehen ist, ist sehr bestritten. Der Streit geht darum, ob es sich bei „Aeusserungen" lediglich um gesprochene oder geschriebene Worte handeln kann, oder ob auch bildliche Darstellungen zu den „Aeusserungen" gerechnet werden können. Die Mehrzahl der Autoren[105] und in früheren Entscheidungen wohl auch das Reichsgericht[106] hat sich zu der einschränkenden Interpretation bekannt.

Der Entwurf von 1847 fordert in § 148 eine Lästerung in Worten, Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen. § 135 des preuss. St.G.B. hat das Wort „Abbildungen" nicht in seine gesetzliche Bestimmung aufgenommen, da es in den „anderen Darstellungen" mit enthalten sei. Die Entwürfe eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund in dem § 144 und § 163[107] haben auf die Aufzählung der Mittel gänzlich verzichtet, und bestimmen nur, dass „Wer öffentlich Gott lästert, . . ." bestraft werde. Erst auf den schon genannten Antrag des Abgeordneten Lasker hin wurden u. a. „Aeusserungen" in das St.G.B. des norddeutschen Bundes aufgenommen und sind so in unser geltendes St.G.B. übergegangen.

Die Vertreter der herrschenden Lehre gehen von dem Sprachgebrauch des Lebens aus und erklären, dass dieser die bildlichen Darstellungen und Handlungen überhaupt nicht erfasse, sondern dass bei dem Wort „Aeusserungen" immer nur an gesprochene oder geschriebene Gedankenäusserungen gedacht werden könnte.

Dieser einengende Sprachgebrauch kann aber nicht daran hindern, dass der Gesetzgeber dieses Wort im Interesse einer kurzen Ausdrucksweise in einem rein technischen Sinne verstanden wissen wollte. Sprachlich könnte man sehr wohl unter „Aeusserungen" jede Art der Gedankenäusserung verstehen. Eine aus-

---

[105] Binding, S. 82; Bott, S. 26; Hälschner, S. 706, Anmerkung 2; Meves, S, 337; Allfeld, S. 503; Kahl, V. D., S. 36; Olshausen, Note 4 zu § 166; Frank I zu § 166; Rode, S. 29; Neumann, S. 29—30.

[106] E. 16, S 245; 28, S. 403; 30, S. 194.

[107] siehe oben, § 2, Anmerkung 22 und 23.

[108] siehe oben, § 2, Anmerkung 24.

schlaggebende Bedeutung kann jedenfalls dem Sprachgebrauch des Lebens nicht zugemessen werden.

Die geschichtliche Entwicklung der gesetzlichen Bestimmung ergibt keinerlei Anlass zu einer einschränkenden Interpretation. Man zählte die Mittel zunächst erschöpfend auf, wollte dann aber ganz auf die Einzelbezeichnung verzichten. Die Wiederaufnahme des Mittels in dem Wort „Aeusserungen" erfolgte ohne jede Begründung. Man wird daraus folgern dürfen, dass sie nur um der näheren Bezeichnung der Beschimpfung willen erfolgte. Im Gegensatz etwa zur „beschimpfenden Weise" besagen die „beschimpfenden Aeusserungen", dass die Beschimpfung nichts in der Seele des Täters Vorhandenes ist, sondern, dass das Beschimpfende in den Worten, Schriften, Darstellungen und Handlungen gelegen, also objektiv vorhanden sein muss.

Jede Einschränkung der Gotteslästerung im Hinblick auf die Mittel ihrer Begehung würde nach einhelliger Ansicht eine durchaus unangebrachte Einschränkung bedeuten.

So hat sich denn auch das R.G. in seiner Entscheidung vom 27. 2. 30[109] auf den von der Minderheit der Autoren[110] und vom Verfasser vertretenen Standpunkt gestellt, wenn es ausführt: „dass weder der Wortlaut, noch der Zweck der Vorschrift, noch ihre Entstehungsgeschichte zu einer solchen Einengung des Begriffs „Aeusserungen" nötigt. Aeusserung ist vielmehr, ebenso wie in § 193 St.G.B., in dem ganz allgemeinen Sinn der gedanklichen Kundgebung zu verstehen".

V. Die Oeffentlichkeit.

Das Gesetz verlangt, dass die Gotteslästerung öffentlich erfolgt ist. Das Lästern muss öffentlich erfolgt sein, dagegen muss die Aergerniserregung keine öffentliche gewesen sein .

So genügt es denn, dass nur eine Person, sei es auch die, der gegenüber die Aeusserung erfolgte, Aergernis genommen hat.[111] Eine Definition, was unter „öffentlich" zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber nicht gegeben, weil er davon ausging, dass dieses Wort in den einzelnen Bestimmungen des St.G.B. einen verschiedenen Sinn habe.[112]

Abzulehnen ist jedenfalls eine objektive Bestimmung der Oeffentlichkeit. Das Charakteristische ist nicht in der Oeffentlichkeit oder öffentlichen Bestimmung des Ortes gelegen.[113] Abzu-

---

[109] E. 64, S. 122.

[110] Berner, S. 395; Kohler, S. 169; Villnow, S. 530.

[111] Bott, S. 28; Baur, S. 19.

[112] Motive, S. 62 (Stenogr. Ber., Sess. 1870, 3. Band): „Der Entwurf . . überlässt es der Beurteilung des Richters, nach Art des Verbrechens oder der Umstände, unter denen es begangen wurde, zu entscheiden, ob die Oeffentlichkeit als vorhanden anzunehmen." — R I, S. 144 (aus Stenglein).

[113] Freymond, S. 45 — R. IX, S. 151 (aus Stenglein).

stellen ist vielmehr auf den Personenkreis, der die Aeusserung hätte hören können, und danach ist eine Gotteslästerung dann eine öffentliche, wenn sie unbestimmt von welchen und wievielen Personen vernommen werden konnte.[114] Dass tatsächlich mehrere Personen die Gotteslästerung vernommen haben, ist nicht notwendig. Es gügt, dass in concreto die Möglichkeit vorlag und damit gerechnet werden musste, dass dritte Personen hinzu kommen, und die Aeusserung vernehmen konnten.[115]

Doch genügt das Vorhandensein eines bestimmten Personenkreises noch nicht, um die Oeffentlichkeit einer Gotteslästerung ohne Weiteres auszuschliessen. Denn es ist, „selbst bei vorhandener bestimmter Personenzahl, die Nichtannahme der Oeffentlichkeit dann erst begründet, wenn jene Personen einen engeren, vermöge der besonderen Umstände des Falles als in sich verbunden und bestimmt abgeschlossen anzusehenden Kreis darstellen".[116]

Wann aber diese persönliche Verbundenheit gegeben ist, ist letzten Endes Tatfrage. So wurde die Gotteslästerung in einem Omnibus vor Fahrgästen[117] als öffentlich bezeichnet, ebenso die in einem Fabrikraum vor den Arbeitern,[118] weil hier die Einheit nicht in der persönlichen Verbundenheit, sondern nur in der Gleichheit der äusseren Verhältnisse zu finden sei. — Dagegen wurde bei einer Schulklasse[119] die persönliche Verbundenheit zwischen Schülern und den möglicherweise hinzukommenden Aufsichtspersonen bejaht. — Auch die Frage der Oeffentlichkeit in Vereinen wurde vom R.G. geprüft.[120] Sie ist zu bejahen bei Vereinen, bei denen durch den Aufbau und die Zahl ihrer Mitglieder von persönlichen Beziehungen unter den einzelnen Mitgliedern nicht gesprochen werden kann.

Eine von einem geschlossenen Personenkreise vor untereinander persönlich verbundenen Personen geäusserte Gotteslästerung wird aber nicht schon durch die unvorhergesehene zufällige Wahrnehmung durch aussenstehende dritte Personen zu einer öffentlichen[121].

Diese, von den Motiven angedeutete und von der Rechtsprechung des R.G. verwirklichte Tatbestandsbestimmung ist ohne Bedenken anzunehmen. Eine andere Frage wäre dagegen die Berechtigung der Aufnahme des Erfordernisses der Oeffentlichkeit in die Strafbestimmung. Beling[122], der den Zweck des Gesetzes nur in dem Schutze des religiösen Gefühls jedes Einzelnen er-

---

[114] E. 35, S. 159.
[115] Wahlberg, S. 267.
[116] E. 35, S 160; ebenso E. 21, S. 256.
[117] R. III, S. 167 (aus Stenglein).
[118] E. 22, S. 241.
[119] R. IX, S. 151 (aus Stenglein).
[120] E. 21, S. 256.
[121] R I, S. 144 (aus Stenglein).
[122] Beling, S. 32.

blickt, und sonach die Gotteslästerung als Antragsdelikt gekennzeichnet wissen will, folgert konsequent, dass die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit völlig bedeutungslos für die strafbare Handlung ist und sonach dieses Merkmal aufzugeben sei. Wir folgern dagegen von unserem Standpunkt aus mit Blumensath[123], dass die Gotteslästerung nur strafbar ist, wenn durch sie die Allgemeinheit berührt wird und befürworten somit die Beibehaltung des Tatbestandsmerkmals der Oeffentlichkeit.

Es bleibt uns in diesem Zusammenhang nur noch die Besprechung einer Einzelfrage. Sie geht dahin, ob das Verbreiten einer Gotteslästerung straflos ist. Sie gehört deswegen in unseren Zusammenhang, weil im Falle ihrer Straflosigkeit sich neue Bedenken gegen die Straflosigkeit der Gotteslästerung in privatem Kreise geltend machen könnten. Denn diese Gotteslästerungen könnten dann unbeschadet zum Nachteil der Allgemeinheit verbreitet werden. Das R.G. erklärte in mehreren Entscheidungen[124], dass das Verbreiten der beschimpfenden Aeusserungen eines anderen nur dann strafbar sei, wenn erkennbar der Verbreiter die beschimpfende Aeusserung sich derart zu eigen gemacht habe, dass er durch die Verbreitung selbst beschimpfe. Diese Ansicht ist unbestritten.[125] Die Gotteslästerung besteht in einem Beschimpfen und wer weiter erzählt, was andere gesagt haben, beschimpft damit an sich noch nicht.

Unsere kriminalpolitische Einstellung zur Frage der Oeffentlichkeit ändert sich dadurch nicht. Das Verhältnis zwischen Verbreiten und Lästern ist ein ähnliches, wie zwischen den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung und der Gotteslästerung. Der Ton macht die Musik. Der Eindruck der Worte des Täters, das Verspüren seiner Ablehnung und seiner Rohheit erzeugt die ausschlaggebende Wirkung auf den Gottesglauben der Menschen.

VI. Das Aergernis.

Wir haben oben[126] ausgeführt, dass dieses Tatbestandsmerkmal die Stütze der Gefühlsschutztheorie darstellt. Die Ergebnisse dieser Lehre mussten abgelehnt werden. Es besteht allerdings kein Zweifel darüber, dass man vom Standpunkt des geltenden Rechts aus diesem Empfinden Beachtung schenken muss und sonach zu den gänzlich unbilligen Entscheidungen gekommen ist.

Es ist nun bisweilen der Versuch gemacht worden, die Wendung „ein Aergernis gibt" dahin auszulegen, dass der Gesetzgeber nur das Geben eines Aergernisses verlange, nicht aber das

---

123 Blumensath, S. 12.

124 E. 46, S. 357 ff.; 64, S. 56; 65, S. 360.

125 Vergl. z. B. Wahlberg, S 266.

126 siehe oben, S. 9.

Nehmen eines solchen.[127] Man wollte damit im Wege der Auslegung das erreichen, was der Entwurf ausdrücklich zum Gesetz erheben will. Es soll nicht darauf ankommen, dass durch die Gotteslästerung ein Aergernis gegeben wird, sondern es soll genügen, dass sie „geeignet ist, das Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen". Man wollte damit die lächerliche Figur dessen ausschalten, der das vorgeschriebene Aergernis zu nehmen hat und damit den Vorwürfen einer ungerechten, von ungerechtfertigten subjektiven Faktoren beeinflussten Rechtsprechung entgegentreten. Es ist hier noch nicht der Platz, zu dieser „Geeignetheit" kritisch Stellung zu nehmen. Es handelt sich hier nur darum, festzustellen, dass diese objektive Auslegung mit dem Wortlaut der geltenden Rechtsnorm unvereinbar ist.[128] Hätte der Gesetzgeber diesem Gedanken Ausdruck geben wollen, so hätte er eine Gotteslästerung unter Strafe gestellt, „die geeignet ist, Aergernis zu erregen". Denn dem Gesetzgeber ist dieser Ausdruck wohl bekannt, wie sich aus § 184 b St.G.B. klar ergibt.[129] Ausserdem sind Aergernis geben und nehmen keine verschiedenen Handlungen. Es wird damit nur die aktive und passive Seite derselben Sache ausgedrückt.[130]

Wenn das Aergernis genommen ist, ist nun Tatfrage. Die noch auftauchenden Rechtsfragen sind kaum bestritten und konsequent beantwortet. Es ist notwendig, dass das Aergernis bei der Lästerung genommen wird, nicht erst beim nachträglichen Bekanntwerden.[131] Die getane Aeusserung muss von sich aus, nicht erst auf Grund einer Schlussfolgerung, das Aergernis erregen.[132]

Mit der Behandlung des Nehmens von Aergernis ist der objektive Tatbestand des geltenden Rechts erschöpft. In dem nächsten Abschnitt bleibt uns noch die Besprechung des subjektiven Tatbestands nach geltendem Recht.

VII. Der subjektive Tatbestand.

Die Bestimmung dessen, was „Beschimpfen" heisst, hat uns nahe an den subjektiven Tatbestand herangeführt. Wir haben dort gesehen, dass es unumgänglich ist, mit den Wertungen des Täters zu rechnen. Wir geben vorweg eine kurze Kritik dahin, dass diese innere Tatseite in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung zu kurz gekommen ist.[133]

---

[127] Scholl, S. 279 ff.; Wahlberg, S. 267; Eisenbacher S. 29 ff., besonders S. 36.

[128] Frank, I zu § 166; Allfeld, S. 503; Kahl, religiöser Frieden, S. 240; Kohler, S 171; Misch, S. 58; — E. 2, S. 196; 16, S. 245.

[129] Neumann, S. 33.

[130] Olshausen, Note 7 zu § 166.

[131] Kohler, S. 172; Merkel, S. 372, Villnow, S. 530.

[132] Kohler, S. 173; Rode, S. 35.

[133] Kahl, V. D., S. 89.

Auszuscheiden ist die Möglichkeit fahrlässiger Begehung des Delikts der Gotteslästerung. Es ist einhellig in Literatur und Praxis anerkannt, dass nur die Möglichkeit vorsätzlicher Begehung gegeben ist.[134] Was der Gesetzgeber nun aber verlangt, ist — kurz gesagt — der nackte Vorsatz, d. h. der Handlungswille bei Vorstellung der zum gesetzlichen Tatbestand der Handlung gehörigen Tatumstände[135] oder aber — um mit einem Vertreter der Willenstheorie zu reden — Handlungswille nach bejahendem Abschluss der inneren Debatte[136] in Kenntnis der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Tatumstände. Der Täter muss sich vorstellen, dass er durch seine Handlung „Gott" in „beschimpfenden Aeusserungen" „lästert", dass diese Lästerung eine „öffentliche" ist und daran „Aergernis" genommen wurde. Er muss nach Abwägung der retartierenden Momente den Handlungswillen besitzen.

Bei der meist der Auslegung überlassenen Frage, ob für die Verwirklichung eines vorsätzlich begehbaren Delikts der dolus eventualis ausreichend ist, muss unterschieden werden. Bezüglich der Lästerung Gottes in beschimpfenden Aeusserungen wird ganz allgemein der dolus directus beim Täter gefordert.[137] Bezüglich der übrigen Tatbestandsmerkmale herrscht Streit, jedoch wird man den dolus eventualis für ausreichend erachten dürfen. Es muss genügen, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnete und die Gefahr mit in Kauf nahm, dass die Oeffentlichkeit[138] gegeben sei und Aergernis[139] an der Aeusserung genommen werden könnte.

Der Vorsatz erschöpft den subjektiven Tatbestand nach geltendem Recht und doch ist damit dieser Tatbestand noch nicht erschöpft. Es zeigt sich dies an der Neigung, das objektive Tatbestandsmerkmal der Beschimpfung in das Innere des Täters, als gemeine Absicht und Gesinnung, zu verlegen. Es geschah dies zum Teil unter völliger Aufgabe eines objektiven Erfordernisses, denn etwas anderes kann es nicht bedeuten, wenn man den bis heute einzig gangbaren objektiven Weg der rohen Form verlässt und, indem man die Steigerung gegenüber einem blossen Beleidigungsdelikt zwar erkennt, diese aber nur in dem Inneren des Täters erblickt.

---

134 Wegen Fehlens des Vorsatzes scheint Hälschner (S. 705—706) das Fluchen für straffrei erklären zu wollen. Meist wird es jedoch hier schon am objektiven Tatbestand, an der im Lästern zu Tage tretenden Herabwürdigung fehlen.

135 Frank, I zu § 59.

136 Hegler, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 36, S. 199.

137 Kahl, V. D., S. 38.

138 Frank, I zu § 166; Wahlberg, S. 266. — E. 22, S. 241; 61, S. 153; Kahl, V. D., S. 38 scheint den dolus directus für selbstverständlich zu halten, ebenso Rode, S. 39.

139 Frank, I zu § 166, Wahlberg, S. 266. — E. 61, S. 153. a. M. Hälschner, der Absicht, also mindestens dolus directus, verlangt (S. 706).

Mit der Rohheit der Form ist die Beschimpfung charakterisiert. Wir haben die Gegner kennen gelernt, die in diesem Kriterium eine unzulässige Beschränkung erblickt haben. Aber auch von der anderen Seite her kommen die Vorwürfe. So sagt Wach[140]: „Wie kann das schnöde, roh, gemein, brutal, niedrig, entwürdigt, also ein Schimpfen, ein Beschimpfen sein, wo doch nur Aeusserung der heiligsten Ueberzeugung . . . ist". Gewiss ein Schimpf, ein Beschimpfen mag vorliegen. Aber der Täter darf nicht strafbar sein, selbst wenn er wüsste, dass er beschimpfe und willens war, seinem Schimpf keinerlei Grenzen zu setzen. Diese Straflosigkeit fordert nicht etwa die Gewissensfreiheit[141] in Form der Bekenntnisfreiheit, nicht das Recht der freien Meinungsäusserung, sondern vielmehr die Erkenntnis, dass die Menschen im Ringen um das Heilige dem Antiheiligen nicht mit dürren Worten, sondern mit der Kraft ihrer ganzen Persönlichkeit zu Leibe rücken und dabei kämpfen, ungeachtet der Wahl ihrer Worte. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.[142] Es ist zu erforschen, ob der Täter „sich verdienstvoll in den Dienst des Ganzen"[143] stellen wollte, oder ob es ihm nur darum ging, alles das zu beschimpfen, was anderen Menschen heilig ist. Diese Abwägungen im Täter müssen beachtet werden. Der Gesetzgeber muss ihnen Rechnung tragen.[144]

Nun weiss aber von allen diesen Umständen, die sich im Innern des Täters abspielen, zum subjektiven Tatbestand gehören, aber vom Vorsatz nicht erfasst werden können, unser geltendes Recht nichts. Und das führt durch die dadurch notwendig werdende Pressung des Gesetzes in der Praxis zu der Verflüchtigung des objektiven Tatbestandes, zu einer Verschmelzung mit der inneren Tatseite. So kam es, dass das „zu wenig", das der Gesetzgeber forderte, der Vorsatz in der Praxis schon zu viel war. Denn wie kann man, solange das Wesen der Beschimpfung objektiv unklar (d. h. eben gar nicht nur objektiv) ist, das Bewusstsein des Täters von der Beschimpfung verlangen.[145]

Der Vorentwurf, Gegenentwurf und der Entwurf der Strafrechtskommission sind nun in dieser Beziehung neue Wege gegangen.

---

[140] Wach, S. 177.

[141] Es ist sehr wohl dem beizustimmen, dass „Lästern und Beschimpfen" keine unentbehrlichen Requisite der Gewissensfreiheit sind. Kahl, V. D., S. 82.

[142] „Religionsdelikte aus religiöser Ueberzeugung, die ja sogar den Charakter der Empörung und Entrüstung tragen wird, sind ein Nonsens", Beling, S. 12.

[143] Kahl, V. D., S. 90.

[144] Dass die Beachtung dieser Wertungen nach geltendem Recht schon möglich sei, behauptet Beling, S. 13. Die Unterstellungen, die er aber dabei bezüglich des Vorsatzes vornehmen muss, entsprechen nicht dem System unseres Strafrechts. Gegen Beling: Kohlrausch, S. 77 ff.

[145] Kohlrausch, S. 76.

§ 4.

Die Gotteslästerung in den Entwürfen bis 1927.

Der Rechtsschutzgedanke, die Beschimpfung und der subjektive Tatbestand mussten nach unserer bisherigen Darstellung die Kernstücke der Reformbestrebungen sein. Hierin machten sich schon unzweifelhafte Lücken seit Bestehen des Reichsstrafgesetzbuches geltend. Aber abgesehen davon hat die Verhältnisordnung zwischen Staat und Kirche Aenderungen erfahren. Stärker jedoch als die tatsächlichen Veränderungen waren die Forderungen, die von vielen Seiten nach einer Trennung von Staat und Kirche erhoben wurden.

Den tatsächlichen Aenderungen des Staatskirchenrechts muss der Gesetzgeber, soweit erforderlich, bei der Redaktion eines neuen Strafgesetzbuches in der Behandlung der Religionsdelikte Rechnung tragen. Er muss aber auch auf der andereen Seite alle voreiligen Forderungen, die eine Disharmonie des Strafrechts mit dem geltenden Staatskirchenrecht bewirken könnten, zurückweisen.

I. Die Entwürfe bis 1919.

Wie das geltende Recht, so vermeidet auch der Vorentwurf eine klare Stellungnahme in der Frage des Rechtsschutzgedankens, wenn er seinen 9. Abschnitt: „Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der Religion" überschreibt.[1] Die Gotteslästerung wird in einem besonderen Paragraphen getrennt von der Beschimpfung der Religionsgesellschaften behandelt. § 155 lautet: „Wer öffentlich und böswillig in beschimpfender Weise Gott lästert . . .". Der Gegenentwurf sagt ohne wesentliche Aenderung unter der neuen Abschnittsbezeichnung: „Störung des Rechtsfriedens und der öffentlichen Ordnung" in § 173: „Wer öffentlich in beschimpfender Weise Gott böswillig lästert . . .". Der Entwurf der Strafrechtskommission (1913) gibt diese allgemeine Abschnittsbezeichnung wieder auf und überschreibt die Religionsdelikte wiederum gesondert: „Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe". Sein § 122 hat folgenden Wortlaut: „Wer böswillig in beschimpfender Weise Gott öffentlich lästert . . .". Die Beschimpfung der Religionsgesellschaften wird hier wieder in der Norm mit der Gotteslästerung zusammen behandelt.

Im Vordergrund der Reform steht der subjektive Tatbestand. Die Verschiedenheit der Entwürfe unter sich ist eine rein for-

[1] Die Begründung (S. 510) weist dagegen auf die Religionsschutztheorie hin, wenn sie für die Gotteslästerung ausführt: „eine Streichung der Vorschrift würde nicht dem hohen Wert entsprechen, den der Staat auf die Entfaltung und Bewahrung des religiösen Lebens des Volkes legen muss."

male. Die jeweilige Neuerung ist begrüssenswert. Die Streichung des „und" zwischen öffentlich und böswillig im Gegenentwurf erfolgte deshalb, weil Oeffentlichkeit und Schuld keine koordinierten Begriffe sind.[2] Die Böswilligkeit als subjektives Tatbestandsmerkmal wie es der Kommissionsentwurf tat, an die Spitze des Paragraphen zu setzen, entspricht der Technik des Gesetzes. Den wechselnden Ueberschriften ist eine grössere Bedeutung nicht zuzumessen. Sie umfassen eine grössere oder kleinere Anzahl verschiedener Tatbestände. Ihre Aufgabe kann es nur sein, das allen gemeinsame, nicht das für die einzelnen Delikte Charakteristische hervorzuheben. Den Friedensschutz als ein gesetzgeberisches Motiv zweiten Grades für die Gotteslästerung zu bezeichnen, ist angängig und sonach die Unterstellung unter die Abschnittsbezeichnungen, die den Friedensgedanken ausdrücken, unbedenklich.

Abgesehen vom subjektiven Tatbestand ist noch die selbständige Behandlung der Gotteslästerung von Bedeutung. Die im Vor- und Gegenentwurf erfolgte Trennung der Gotteslästerung von der Beschimpfung der Religionsgesellschaften deutet auf die Selbständigkeit des Gottesbegriffs hin. Schutzwürdig kann nicht sein die Gottesvorstellung der Religionsgesellschaften, sondern nur ein monotheistischer Gottesbegriff.[3] Damit kann auch nicht mehr der Friedensschutz unter den Religionsgesellschaften der primäre Grund der Strafbarkeit sein. Nach dem Verzicht auf das Aergernisgeben bleibt sonach als vorzugsweiser Rechtsschutzgedanke lediglich das staatliche Interesse an der Religion.

Die Möglichkeit einer Einschränkung der Fälle der Gotteslästerung infolge des Ausdrucks „Aeusserungen" im geltenden Recht wird dadurch beseitigt, dass sämtliche Entwürfe auf die Benennung der Mittel der Beschimpfung verzichten.

Vor allem aber haben diese Entwürfe den subjektiven Wertungen Rechnung getragen. Die geltende Fassung war hierin nicht ausreichend. Auch die Aufnahme des Wortes „wissentlich" hätte uns nicht weiter gebracht, hätte es doch nur den dolus eventualis ausdrücklich ausgeschlossen, eine Folgerung, die wir bezüglich der Lästerung und der Beschimpfung bereits vom geltenden Recht aus gezogen haben. Auch die uns sonst begegnende „Steigerung" des Vorsatzes in der „Absicht"[4] konnte hier nicht passen. Absicht bedeutet: Erstreben eines Erfolges, der über den vom Gesetz verlangten äusseren Tatbestand hinausgeht. Dieser Ausdruck passt hier um deswillen nicht, weil die Gotteslästerung kein Erfolgsdelikt[5] ist und ein weiterer Erfolg nicht erstrebt wird. Das Wesentliche, was über den nackten Vorsatz hinausgeht, liegt im Grund, den der Täter für sein Verhalten hat. Die strafbare see-

[2] Gegenentwurf, Begründung S. 194.
[3] Neumann, S. 52.
[4] Vergl. z. B. § 267 St.G.B
[5] Kahl, religiöser Frieden, S. 239.

lische Disposition ist m. E. treffend mit dem Wort „böswillig" gekennzeichnet. Wenn der Ausdruck als schwammig bezeichnet wird, so liegt das nicht am Ausdruck. Der Ausdruck zeigt klar, was gemeint ist. Schwierigkeiten ergeben sich allerdings in erheblichem Masse bei der Feststellung der Böswilligkeit durch den Richter. Die Schwierigkeiten sind aber auch hier nicht grösser, als bei Bestimmungen, die Tatbestandsmerkmale wie arglistig, hinterlistig, freventlich, boshaft und andere enthalten.[6]

II. Die Entwürfe von 1919 und 1925.

Der Entwurf von 1919 hat die Abschnittsbezeichnung: „Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe" beibehalten. Sein § 215 trägt die Ueberschrift: „Verletzung des religiösen Empfindens" und lautet: „Wer die Angehörigen einer im Reiche bestehenden Religionsgesellschaft in ihrem religiösen Empfinden öffentlich durch rohe Gotteslästerung oder durch rohe Beschimpfung der Religionsgesellschaften verletzt . . .".

Damit sind wieder alle Verbesserungen der vorhergehenden Entwürfe gegenüber dem geltenden Recht preisgegeben. Die Begründung des Entwurfs[7] weist zuerst auf die dem Strafgesetzbuch durch die Reichsverfassung gegebenen Richtlinien hin. Es sind dies die Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Artikel 135, Abs. 1 R.V.), des Rechts der freien Meinungsäusserung (Art. 118 R.V.) und der aus dem gesamten Inhalt der R.V. sich ergebenden Grundsatz der Parität. Auf die in erster Linie zu beantwortende Frage, ob bei dem gegebenen Gesamtverhältnis von Staat und Kirche, wie es durch die Weimarer Verfassung geschaffen wurde, der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen kann, diese Materie überhaupt zu schützen, wurde nicht eingegangen. Wir haben bereits dargelegt, dass dem geltenden Recht und allen seinen Möglichkeiten der angedeuteten Reform verfassungsrechtliche Bedenken aus dem obigen Gesichtspunkt heraus nicht entgegen gebracht werden können.

Es war daher keineswegs erforderlich, den Rechtsschutzgedanken in der Reinerhaltung des religiösen Empfindens der Gottesgläubigen zu erblicken.

Der Entwurf vereinigt in einer Vorschrift das, was er Gotteslästerung nennt, und die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. Dadurch und da der Schutz nur „Angehörigen einer im Reiche bestehenden Religionsgesellschaft" gewährt wird, stellt sich der Entwurf auf den Standpunkt, dass der Gottesbegriff nicht

---

[6] Kahl, Religiöser Frieden, S. 241.

[7] Gleichlautende Betrachtungen bringen in diesem Punkte die Begründungen der Entwürfe von 1925 und 1927. Entwurf 1925: S. 163, Entwurf 1927, S. 91.

monotheistisch, sondern vom Standpunkt einer jeden Religionsgesellschaft aus betrachtet werden muss.

Die Religionsschutztheorie ist damit geradezu unmöglich geworden, wenn der Staat jeden Gottesbegriff schützen muss. Eine Steigerung ist durch den Verzicht auf den Gottesbegriff der mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften eingetreten. Dem staatlichen Interesse an der Religion, wenn ein solches vorhanden ist, kann dies nicht entsprechen, müsste doch so der Staat den Gottesbegriff einer noch so rohen Naturreligion schützen.

Abgestellt ist auf den Empfindungsschutz. Die Begründung, hebt das staatliche Interesse an diesem Empfinden immer wieder hervor. Gotteslästerung und Beschimpfung der Religionsgesellschaften sind nur die Möglichkeiten, durch die das Empfinden verletzt werden kann.[8] Man wird behaupten dürfen, dass aus diesem Entwurf die Gotteslästerung in ihrem eigentlichen Sinne verschwunden ist.

Die einzige Rechtfertigung erfährt der Empfindungsschutz durch die Abschnittsbezeichnung, nach der der Schutz des religiösen Gefühls gegenüber der Gotteslästerung unter den Oberbegriff der Friedensnorm, des staatlichen Interesses an öffentlicher Ruhe und Ordnung gebracht wird. Also auch hier wieder stossen wir auf den ausführlich bekämpften Gedanken, dass die Empfindungsverletzung geeignet sein könnte, entweder die Religionsverletzung oder wie hier die Friedensverletzung oder doch wenigstens ihre Gefährdung festzustellen.

Die Beschimpfung als Steigerung der Lästerung fehlt im Entwurf. Statt dessen wurde mit dem Worte „rohe" die herrschende Interpretation übernommen.

Statt der Aeusserungen ist auch hier eine Benennung der Mittel unterblieben.

Den subjektiven Wertungen wurde keinerlei Beachtung geschenkt. Nachdem man sich in 3 Entwürfen um den subjektiven Tatbestand in erster Linie bemüht hat, ist man wieder zu dem nackten Vorsatz des geltenden Rechts zurückgekehrt.

Der Entwurf von 1925 bestimmt unter der unveränderten Abschnittsbezeichnung in § 167: „Beschimpfung einer Religionsgesellschaft. Wer öffentlich eine im Reiche bestehende Religionsgesellschaft oder ihren Glauben in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, das Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen . . .".

Wir werden sogleich sehen, dass diese Bestimmung für das Gebiet unserer Frage unverändert im neuesten Entwurf von 1927 enthalten ist.[9]

---

[8] Neumann, S. 54.

[9] Ebenso kehrt die Begründung im Entwurf 1927 unverändert wieder.

§ 5.

Der Entwurf von 1927: Der Glaubensschutz.

„10. Abschnitt: Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe. § 180: Beschimpfung einer Religionsgesellschaft. Wer öffentlich eine im Reiche bestehende Religionsgesellschaft oder ihren Glauben in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, das Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft".

In klarer Form lassen die beiden Entwürfe von 1925 und 1927 das erkennen, was schon den Entwurf von 1919 kennzeichnete, die ausschliessliche Betonung des Friedensmoments. In der Begründung zeigen allerdings alle 3 Entwürfe die gleiche subektive persönliche Wendung, die dem Schutz der Religionsgesellschaften nicht gerecht zu werden scheint. Es ist von den Vorschriften gesagt, „sie verlangen, richtig verstanden, nicht mehr, als dass einer den Glauben des anderen achte und ihn in der Ausübung seiner Religion nicht störe".[1] Das allmähliche Abrücken von der Verbindung mit der Gefühlsschutztheorie, das sich auch in der gesetzlichen Formulierung des Entwurfs von 1927 zeigt, hat in der Begründung noch keinen Ausdruck gefunden.

Dass unter dem Gesichtspunkt des reinen Friedensschutzes der Religionsgesellschaften eine besondere Bestimmung über die Gotteslästerung nicht aufgenommen wurde, ist verständlich. Der Schutz des Gottesbegriffs ist nur ein gleichwertiger Teil des gesamten Schutzes der Religionsgesellschaften, wenn dieser Gottesbegriff so geschützt wird, wie ihn die Religionsgesellschaften entwickelt haben. Aber auch der Gottesbegriff ist aufgegeben und an seiner Stelle als Schutzobjekt der Glaube genannt. Die Begründung[2] führt hiezu aus: „Durch die Gleichstellung des „Glaubens" mit der Religionsgesellschaft selbst werden besondere Vorschriften über die Gotteslästerung entbehrlich. Der Gottesglaube, die Verehrung eines höchsten Wesens, bildete den wesentlichen Inhalt der religiösen Vorstellungen überhaupt, wer den Gott beschimpft, den eine Religionsgesellschaft verehrt, beschimpft ihren Glauben."

Nun ist das sicherlich richtig, die Kehrseite ist aber, dass damit in Umwandlung der Gotteslästerung zum Glaubensschutz einer Religionsgesellschaft die Vorschrift eine ungeheure Ausdehnung erfährt. Die Gottesvorstellung ist nur ein Teil des Glaubens. Er umfasst die Grundlehren und die Bekenntnissätze, zumeist auch die Einrichtungen und Gebräuche.[3] Was ist nun aber durch diese Umwandlung des Gottesschutzes in den Glaubens-

[1] Entwurf 1919: S. 164; 1925: S. 83; 1927: S. 92.
[2] Entwurf 1927: S. 92.
[3] Dies führt die Begründung des Entwurfs aus.

schutz geschehen? Neben dem Gottesbegriff, der im Glaubensschutz enthalten ist, ist Gegenstand des Streites um diesen Ausdruck die Ausgestaltung des Schutzes der Religionsgesellschaften geworden. Jeder einzelne Punkt, um dessen Schutzwürdigkeit oder Nichtschutzwürdigkeit der Kampf tobt, soll so unter einem Sammelbegriff den Rechtsschutz durch den Strafgesetzgeber finden. Die Aenderung des Ausdrucks bringt eine Verschiebung in einen ganz anderen Problemkreis mit sich.

Der Ausdruck hat sonach auch in dem Strafrechtsausschuss so grosse Bedenken ausgelöst, dass mit seiner Annahme zum Gesetz nicht gerechnet werden kann. So sagt auch Kahl als Vorsitzender des Strafrechtsausschusses „der Begriff des Glaubens sei so unbeschränkt und unbegrenzbar, dass eine kaum absehbare, jedenfalls das Bedürfnis des Religionsschutzes weit überragende Erweiterung eintreten würde."[4] Eines aber geht aus der extremen Formulierung des Entwurfes hervor. Mit dem Friedensschutzinteresse fällt das selbständige Delikt der Gotteslästerung. Es führt zur Vereinigung mit der Gottesvorstellung der Religionsgesellschaften und der Zusammenfassung in einem Tatbestand. Der Entwurf ist noch einen Schritt weitergegangen. Aus der Zusammenstellung im Tatbestand entsteht letztlich die Zusammenfassung des Schutzobjektes in einem Wort, dem „Glauben". Das ist das Ergebnis des Entwurfs in dieser Frage.[5]

Bezüglich der übrigen Tatbestandsmerkmale hat der Entwurf keine wesentlichen Neuerungen gebracht. Das Wort „Lästern" ist weggefallen. Mit Recht, wenn wir festgestellt haben, dass jede Beschimpfung notwendig die Lästerung in sich begreift, denn das Wort „Beschimpfen" ist unverändert beibehalten. Von einer näheren Bestimmung der Beschimpfung, wie im Entwurf von 1919, ist wieder abgesehen worden.

In der offensichtlichen Absicht, von der Gefühlsschutztheorie, d. h. von ihren unbilligen Folgerungen abzurücken, verlangt das Gesetz nur die Geeignetheit zur Aergerniserregung. Das Reichsgericht hat dieses Erfordernis schon in einer weit zurückliegenden Entscheidung für die Gotteslästerung trefflich charakterisiert, wenn es diese Formulierung damit abtut: „Denn es leuchtet ein, dass jede beschimpfende, Gott lästernde Aeusserung an sich notwendig geeignet sein muss, Aergernis zu erregen, jedenfalls bei einem sittlichen Menschen, und nur mit solchen kann der Gesetzgeber rechnen, nicht mit dem unsittlichen Menschen, gegen dessen verletzende Handlung das Strafgesetz zu schützen bestimmt ist."[6]

---

[4] Protokolle 39. Sitzung, S. 5, ebenso Strathmann, 40. Sitzung, S. 3 — in der Literatur Neumann, S 58 ff.

[5] Zustimmend Aschrott-Kohlrausch, S. 268: „Es genügt vollständig, dass die Gotteslästerung als eine der vielen nicht ausdrücklich aufzuzählenden Formen der Beschimpfung des Glaubens unter Strafdrohung gestellt wird".

[6] E. 6, S. 248, ebenso Kahl, religiöser Frieden, S. 240.

Der subjektive Tatbestand ist auch im Entwurf von 1927 nicht über den Vorsatz hinaus berücksichtigt worden. Dieser Mangel macht sich in den Ausführungen des Strafrechtsausschusses reichlich bemerkbar. So fordert Kahl ein Freiheitsventil, das in dem nackten Vorsatz nicht enthalten sei.[7] Er verlangt die Worte wie „absichtlich in gemeiner Weise", „in gemeiner Weise"[8], oder „böswillig".[9] Man wird nach dem Laufe der Verhandlungen auf alle Fälle dem Worte Kahl's Recht geben müssen, das er im Anschluss an die Kritik der Entwürfe 1909—1913 geprägt hat: „Ich kann aber denen, die später darüber zu bestimmen haben, nur dringend empfehlen, den Fortschritt der Entwürfe nicht wieder preiszugeben."[10]

§ 6.

Schlußwort.

Die Bestrafung der Gotteslästerung ist nach den Zügen der geschichtlichen Entwicklung, nach geltendem Recht und den Entwürfen bis 1913 aufzufassen als Schutz einer monotheistischen Gottesidee auf Grund des staatlichen Interesses an der Religion.

Die von allen neueren Bearbeitern[1] und den Entwürfen 1919—1927 für die Religionsdelikte vertretene Friedensschutztheorie trifft jedenfalls für die Gotteslästerung nicht zu. Das staatliche Interesse an der Religion und ihre Unterstützung durch den Staat steht fest. Die Fortbildung des Gotteslästerungsdelikts kann nicht in der Friedensschutztheorie erblickt werden. Ist es für den Staat, d. h. seine Richter, eine Unmöglichkeit, einen monotheistischen Gottesbegriff festzustellen, hat er sich so weit vom religiösen Leben entfernt, was m. E. zu verneinen ist, so bleibt nur die Möglichkeit, die Gotteslästerung aus den Strafnormen zu tilgen.

Ordnet man die Gotteslästerung dem Friedensschutzgedanken unter, so ist sie nur ein Mittel zur Beschimpfung der Religionsgesellschaften.[2] Dabei kann es sich nur um den speziellen Gottesbegriff jeder einzelnen Religionsgesellschaft handeln. Ob nun aber gerade dieser Gottesbegriff zur Wahrung des Friedens

---

[7] Protokolle 39. Sitzung, S. 6.

[8] 59. Sitzung. S. 8. — Bei extensiver Auslegung könne man in die „gemeine Weise" nicht bloss die Form der Beschimpfung, sondern auch die zu Grunde liegende verwerfliche Gesinnung subsumieren. — Aus dieser objektiven Tendenz des Ausdrucks muss seine Ablehnung erfolgen, da wir bemüht sind, ein rein subjektives Tatbestandsmerkmal zu prägen.

[9] Protokolle 139. Sitzung, S. 5.

[10] Kahl, religiöser Frieden, S. 238.

[1] Bruns, S. 17; Hienstorfer, S. 5; Hugendubel, S. 12.

[2] Dass sie das bis heute nicht war, zeigt uns die Entscheidung des R.G. E 64, S. 123 ff.

geschützt werden muss, erscheint noch sehr fraglich. Zu allen übrigen Einwendungen gegen die Friedensschutztheorie kommt hier die Tatsache hinzu, dass unter den Religionsgesellschaften nur Lehre, Dogmen, Einrichtungen und Gebräuche das hauptsächliche Streitobjekt darstellen, nicht der Zentralpunkt die Gottesidee. Für ihn wird sich eine Friedensnorm nicht rechtfertigen lassen. Um wirkliche Gegenstände des Streites zu erfassen, wurde der Gottesbegriff durch den Glauben ersetzt. Der Glauben aber bringt eine solch allumfassende Sicherheit der Religionsgesellschaften mit sich, die in schroffem Gegensatz zu der Verhältnisordnung von Staat und Kirche steht, die, wenn auch einer langsamen, so doch einer stärkeren Trennung von Staat und Kirche zuführt.

So ist die Entwicklungslinie Gotteslästerung—Glaubensschutz unbegehbar. Wir wenden uns dagegen, dass der Gottesbegriff unter den Gedanken des Friedensschutzes des staatlichen Schutzes bedarf. Bevor aber diese Erkenntnis zu einer Tilgung des Gotteslästerungsdelikts im Strafgesetzbuch führt, möge es noch einmal eine Prüfung an Hand des staatlichen Interesses an der Religion finden. Dort liegt das einzige Kriterium, das über sein Schicksal zu entscheiden hat.

Lebenslauf.

Am 21. November 1907 wurde ich zu Mettingen, O.A. Esslingen, als Sohn des im Jahre 1916 verstorbenen Pfarrers Eugen Thomä und seiner Ehefrau Maria, geb. Molt, geboren. Ich besitze die württembergische Staatsangehörigkeit. Vom Herbst 1914 bis Ostern 1917 besuchte ich die Elementarschule und Vorklasse des Gymnasiums in Esslingen, von da ab bis zur Reifeprüfung Ostern 1926 das humanistische Karlsgymnasium in Stuttgart. Hierauf widmete ich mich einem 9semestrigen Studium der Rechte an den Universitäten Tübingen und Berlin. Das letzte Semester hielt ich mich exmatrikuliert in Stuttgart auf. Am 26. November 1930 bestand ich vor der Justizprüfungskommission Tübingen das 1. juristische Staatsexamen und bin nunmehr seit 9. Dezember 1930 beim Amtsgericht Stuttgart I, seit 9. Februar 1932 beim Landgericht Stuttgart im Vorbereitungsdienst als Referendar tätig.